

Gewinnausschüttungen an Aktionäre nach Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen bzw. Hilfsmaßnahmen.

Eine Erörterung aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Perspektive
am Beispiel der Daimler AG im Jahr 2020

Wirtschaftsjurist Lukas Martin Schulz, LL.M.

A. Einleitung

I. Einführung in den Diskussionsgegenstand am Beispiel der Daimler AG

Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Corona Epidemie offiziell zur weltweiten Pandemie.¹ Zur gemeinsamen Bewältigung einer historischen Aufgabe und um Leben zu retten, wurden umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch Kontakt- und Mobilitätseinschränkungen beschlossen.² Die Covid-19-Pandemie hat in Deutschland erhebliche Schäden für die Wirtschaft, den Sozialstaat, das Gesundheitssystem und die Gesellschaft verursacht.³ Für die Unternehmen und die politischen Entscheidungsträger entstand durch die Vermeidung gesundheitlicher Risiken der Arbeitnehmer⁴ und die gleichzeitige Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität sowie die Sicherung unternehmerischer Existenz mit ihren Arbeitsverhältnissen ein Zielkonflikt. Zur Auflösung dieses Konflikts und zur weiteren Abfederung der Folgen der Covid-19-Pandemie ergriff die Bundesregierung zahlreiche Schutzmaßnahmen, die auf betriebswirtschaftlicher und auch auf rechtlicher Ebene Einfluss auf das Unternehmensverhalten nahmen. Staatliches Eingreifen durch den Beschluss von Gesetzesänderungen und die Gewährung staatlicher Beihilfen bzw.⁵ Hilfsmaßnahmen für Unternehmen leisteten einen wesentlichen Beitrag in der Bekämpfungsstrategie in Bezug auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Im Zusammenhang mit der staatlichen Begünstigung einzelner Unternehmen waren insbesondere unionsrechtliche Vorgaben zum

¹ UNRIC (Hrsg.) (11.03.2020), Erklärung zu Covid-19.

² Merkel, A. (18.03.2020), Ansprache der Kanzlerin, S. 2 ff.

³ Die Bundesregierung (Hrsg.) (05.2020), S. 1 ff.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechter. Es ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

⁵ Für allgemeinsprachlich bekannte Standardabkürzungen wird zusätzlich zum Abkürzungsverzeichnis auf das *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache* verwiesen: Kirchner, H./Pannier, D. (2008).

Schutz des europäischen Wettbewerbs und das Instrument einer supranationalen europäischen Beihilfenkontrolle zu beachten. Mit diesen pandemiebedingten Herausforderungen sah sich auch die Daimler AG⁶ im Geschäftsjahr 2020 konfrontiert. Darüber hinaus galt es die Unternehmenstransformation hin zu einer nachhaltigen und emissionsfreien Mobilität unter den Hauptaspekten der Elektrifizierung und Digitalisierung weiter voranzutreiben.⁷ Der Ausbau der Elektromobilität und das Erreichen der Klimaschutzziele bildeten einen zentralen Bestandteil der politischen Bestrebungen im Bereich der Nachhaltigkeitspolitik in Deutschland.⁸

Vor diesem Hintergrund stieß der Beschluss der Daimler AG, für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende an die Aktionäre auszuschütten, in Teilen der Gesellschaft auf Unverständnis. Dieses Unverständnis mündete auch in der öffentlichen Forderung an den Vorstandsvorsitzenden der Daimler AG zu einer Durchsetzung eines Dividendenverzichts, die auch eine stärkere gesetzliche Regulierung in Bezug auf die Gewinnverwendung bei der phasengleichen Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber implizierte: „*Es ist keine Dividendenzeit, Herr Källenius, es ist Lockdownzeit. Stoppen Sie die geplante Ausschüttung!*“⁹ Dieser Appell bildet den Anstoß für die nachfolgende Erörterung der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge am Beispiel der Gewinnausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020.

II. Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Erarbeitung einer umfassenden und interdisziplinären Betrachtung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre der Daimler AG im Jahr 2020. Im Rahmen der Betrachtung soll das Gewinnausschüttungsverhalten vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsmaßnahmen in betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht genauer untersucht werden. Methodisch sollen mit der Anwendung auf die Daimler AG im Jahr 2020 eine aktuelle und praxisnahe Diskussion in den Kontext der staatlichen Beihilfenpolitik gerückt und unter Einbezug von wissenschaftlichen Theorien die Komponenten der Gewinnverwendungsentscheidung bei einem in der Rechtsform der AG geführten Unternehmen vorgestellt werden.

Für die Durchführung der anwendungsbezogenen Analyse erfolgt zunächst eine Vorstellung ausgewählter Maßnahmen der nationalen Beihilfenpolitik im Jahr 2020 sowie eine Erläuterung des Abwägungsprozesses zwischen den Zielen nationaler Beihilfen und der gleichzeitigen Vereinbarkeit mit der europäischen Beihilfenkontrolle im Spannungsfeld einer kohärenten Beihilfenpolitik.

Für die Analyse wurde mit der Daimler AG ein Unternehmen öffentlichen Interesses ausgewählt, welches als führender Anbieter in der internationalen Automobilindustrie, Steuerzahler und Arbeitgeber eine zentrale Rolle in der deutschen Wirtschaft übernahm und durch ihre Gewinnausschüttung im Jahr 2020 für kritisches Aufsehen gesorgt und eine öffentliche Diskussion entfacht hat. Nach einer Kurzvorstellung der Daimler AG und der Beschreibung ihrer Dividendenpolitik sowie ihrer erhaltenen staatlichen Unterstützungs-

⁶ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die Daimler AG folgend auch als Daimler, Unternehmen, Gesellschaft oder Konzern bezeichnet. Zum 01.02.2022 und damit nach dem Geschäftsjahr 2020 erfolgte eine Umfirmierung der Daimler AG in die Mercedes-Benz Group AG. *Daimler* (Hrsg.) (10.2021), S. 4.

⁷ *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 15.

⁸ *BMF* (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

⁹ *Blanken, L./ Schick, G.* (03.2021), S. 1.

maßnahmen erfolgt eine anwendungsbezogene Analyse anhand von vier einflussnehmenden Faktoren.

Bevor die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Fazit zusammengefasst werden, erfolgt mit der Zusammenführung der zentralen Analyseergebnisse eine kritische Würdigung über die Dividendenausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020. Diese enthält zudem einen wertenden Ausblick auf das Maß der gesetzlichen Regulierung der Gewinnverwendung einer Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen beziehungsweise weiteren Hilfsmaßnahmen.

B. Staatliche Beihilfen bzw. Hilfsmaßnahmen für Unternehmen: Europäischer Ordnungsrahmen und nationale Beihilfenpolitik

I. Europäische Beihilfenkontrolle

„A company receiving government support may gain a distortive advantage over its competitors.“¹⁰ Insbesondere in Krisenzeiten kann der Staat ein Interesse entwickeln, durch sein Handeln selektiv finanzielle Vorteile für nationale Unternehmen zu schaffen. Um eine Wettbewerbsverfälschung auf dem europäischen Binnenmarkt durch staatliches Eingreifen zu verhindern und einen offenen, fairen Markt auch in Krisenzeiten zu bewahren, bedarf es gesetzlicher Vorschriften für staatliche Beihilfen und einer supranationalen Kontrollinstanz.¹¹

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise flexibilisierte die EU-Kommission frühzeitig ihren Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen. Mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19¹² erkannte die EU-Kommission an, dass das Wirtschaftsleben der gesamten EU beträchtlich gestört war. Demnach war der Rechtfertigungsgrund des Art. 107 Abs. 3 buchst. b) Alt. 2 AEUV einschlägig.¹³

Inhaltlich sind auf der Grundlage des Befristeten Rahmens bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar. Darunter fallen gemäß der Ursprungsfassung Beihilfen in Form von

- direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen (Abschnitt Nr. 3.1),
- Garantien für Darlehen (Abschnitt Nr. 3.2),
- Zinszuschüssen für Darlehen (Abschnitt Nr. 3.3),
- Garantien und Darlehen über Kreditinstitute oder andere Finanzintermediäre (Abschnitt Nr. 3.4) und
- kurzfristige Exportkreditversicherungen (Abschnitt Nr. 3.5).

Im Verlauf der Pandemie wurde der Befristete Rahmen mehrfach angepasst.¹⁴ In den anschließenden Änderungsmitteilungen ist (neben zahlreichen weiteren Anpassungen) insbesondere die Aufnahme von Beihilfen in Form von

¹⁰ Europäische Kommission (Hrsg.), State Aid Overview.

¹¹ BMWK (Hrsg.) (01.2016), S. 8.

¹² Europäische Kommission (Hrsg.), Abl. 2020/C 91 I/01. Nachfolgend nur noch als Befristeter Rahmen bezeichnet.

¹³ Europäische Kommission (Hrsg.), Abl. 2020/C 91 I/01 Nr. 2; Europäische Kommission (Hrsg.) (19.03.2020), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des Covid-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können.

¹⁴ Zur letzten Änderung, s.a. Europäische Kommission (Hrsg.), Abl. 2021/C 34/06.

- Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen während des Ausbruchs von Covid-19 (Abschnitt Nr. 3.10) und
 - Rekapitalisierungsmaßnahmen (Abschnitt Nr. 3.11)
- bedeutsam.

Die Handlungsmöglichkeiten, die der Befristete Rahmen aufgrund der außergewöhnlichen Umstände eröffnet, sind zeitlich begrenzt.¹⁵ Die EU-Kommission eröffnet durch die dargelegten Beihilfemöglichkeiten einen rechtlichen Rahmen, „*der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den derzeitigen Schwierigkeiten von Unternehmen zu begegnen und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts zu wahren und für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen*“¹⁶. Einzuordnen sind diese als ergänzender Bestandteil der vielfältigen Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten außerhalb des Beihilfenrechts zur Verfügung stehen, um die sozioökonomischen Auswirkungen abzufedern. Darunter fallen nicht selektive – folglich beihilfenfreie – Maßnahmen, die durch die Mitgliedsstaaten ergriffen werden können und für alle Wirtschaftszweige und Unternehmen gleichermaßen gelten. Auch können staatliche Finanzhilfen direkt an die Verbraucher erbracht werden, da in diesen Fällen keine Unternehmensbegünstigung vorliegt.¹⁷ Zudem werden beihilferechtliche Voraussetzungen geschaffen, die die Liquidität und nachhaltige Wirtschaftstätigkeit der EU-Unternehmen während und nach der Covid-19-Krise sichern.¹⁸ Insgesamt liefert der Befristete Rahmen die Grundlagen für zahlreiche nationale Beihilferegelungen, darunter beihilferechtliche Rahmenregelungen, diverse Bundesregelungen sowie Stabilisierungsmaßnahmen, die den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) betreffen.¹⁹

II. Einblick in die nationale Beihilfenpolitik bzw. Hilfsmaßnahmen im Jahr 2020

Staatliche Beihilfen sind ein zentraler Bestandteil der nationalen Politik²⁰. Mit der nationalen Beihilfenpolitik lassen sich politisch und ökonomische Ziele realisieren und Handlungsinstrumente finden, um den Wettbewerb zwischen Unternehmen oder Branchen aktiv zu steuern.²¹ Die Gestaltung nationaler Wirtschaftspolitik erfolgt gemäß Artt. 120, 121 Abs. 1 AEUV in enger Abstimmung mit den Zielen der EU. Die gestaltende Einflussnahme der EU-Kommission im Beihilfenrecht und der Grundsatz des präventiven Beihilfenverbots mit Genehmigungsvorbehalt führt dazu, dass nicht jede staatliche Beihilfe

¹⁵ Die ursprüngliche Regelungsfrist endete zum 31.12.2020 (*Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/C 91 I/01 Nr. 5.39). Diese wurde jedoch mehrfach (zuletzt bis zum 31.12.2021) verlängert. Zum Verlauf der Änderungsmitteilungen, s.a. *Europäische Kommission (Hrsg.)* (30.09.2021), Erklärung der Kommission zur Konsultation der Mitgliedstaaten über den Vorschlag zur Zukunft des Befristeten Beihilferahmens.

¹⁶ *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/C 91 I/01 Nr. 1.16 S. 3.

¹⁷ S.a. *Europäische Kommission (Hrsg.)* (13.03.2020), COVID-19: EU-Kommission präsentiert koordinierte Maßnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus; *MüKoEUWettbR*, *Holtmann*, Teil 6 Rn. 3. Darunter fällt auch die Subventionierung von Kurzarbeit. *Europäische Kommission (Hrsg.)* (19.03.2020), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des COVID-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können.

¹⁸ *Europäische Kommission (Hrsg.)* (19.03.2020), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des COVID-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können; *MüKoEUWettbR*, *Holtmann*, Teil 6, Rn. 7.

¹⁹ *BMF (Hrsg.)* (08.2021), S. 67.

²⁰ Insbesondere im Bereich der Wirtschafts-, Industrie- und Umweltpolitik.

²¹ *Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Heinrich*, Einleitung D Rn. 86 ff.; *Streinz, Kühling*, AEUV Art. 107 Rn. 1.

negativ zu bewerten ist.²² Zudem erfüllt nicht jedes staatliche Eingreifen die Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Mit der Mitteilung vom 13. März 2020 forderte die Europäischen Kommission die nationalen Haushalte auf, im Rahmen des Beihilfenrechts finanzielle Mittel aufzubringen und mit Hilfe staatlicher Maßnahmen Bürger und Unternehmen zu unterstützen.²³ Als Mitgliedsstaat und Adressat der Beihilfenregelungen entstand folglich eine besondere Beziehung zur EU in der rechtskonformen Ausgestaltung der eigenen Wirtschaftspolitik im Jahr 2020.²⁴

Unter dem Begriff der Hilfsmaßnahmen sollen im Folgenden weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt werden, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts fallen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Subventionspolitik zu nennen, die als Bestandteil der zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik, ein zentrales Element der wirtschaftspolitischen Einflussnahme bildet. Neben den volkswirtschaftlichen Vorteilen ist durch das Eingreifen in das Marktgeschehen und der bewussten Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, die Rechtmäßigkeit und Rechtfertigung staatlichen Handelns zu berücksichtigen.²⁵ Die Auswirkungen der Covid-19-Krise erhöhten im Jahr 2020 zusätzlich den Bedarf einer angemessenen Subventions- und Beihilfenpolitik. Dafür werden im Folgenden Teil mit der Subventionierung, den Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG und dem Kurzarbeitergeld ausgewählte staatliche Maßnahmen näher betrachtet und in den rechtlichen Kontext des EU-Beihilfenrechts gerückt.

1. Subventionspolitik

In Deutschland ist das Subventionsrecht und seine Begrifflichkeit nicht einheitlich geregelt.²⁶ Während die Bundeshaushaltsordnung den Begriff der Zuwendung (§ 23 BHO) verwendet, wird in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Begrifflichkeit als Leistung eines Staates ohne Gegenleistung an einen gebietsansässigen Produzenten definiert.²⁷ Das StGB bestimmt den Subventionsbegriff gemäß § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht, die Betrieben oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dient. Ferner ist gemäß § 264 Abs. 8 Nr. 2 StGB der Subventionsbegriff strafrechtlich erfüllt, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach EU-Recht den Betrieben oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden. Subventionen sind daher als staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der nationalen Wirtschaft zu begreifen, dessen Ausgestaltung in Form von Ausgabenprogrammen oder Einnahmenverzichten die Höhe des Bundeshaushalts beeinflussen. Es kann dabei gemäß § 12 StWG zwischen Finanzhilfen (direkte Subvention) und Steuervergünstigungen (indirekte Subvention) unterschieden werden. Während Finanzhilfen als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendienst-

²² BMWK (Hrsg.) (01.2016), S. 8 f.; Wienbracke, M., WRP 2016, S. 294 (298).

²³ Europäische Kommission (Hrsg.), COM(2020) 112, S. 10; MüKoEUWettbR, Holtmann, Teil 6 Rn. 2.

²⁴ Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Heinrich, Einleitung D Rn. 87 ff.; s.a. B.III.

²⁵ Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil A Rn. 1; BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

²⁶ Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil C Rn. 15.

²⁷ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 132.

hilfe gewährt werden, verursachen Steuervergünstigungen eine Minderung des Steueraufkommens.²⁸ Im Rahmen der Subventionspolitik entsteht zwischen Subventionsgeber²⁹ und Subventionsempfänger³⁰ ein Subventionsverhältnis. Der Subventionsgeber erhofft sich durch seine einflussnehmende Förder- oder Lenkungsmaßnahme ein bestimmtes Verhalten des Empfängers zu bewirken (Subventionszweck), wodurch als Folge ein öffentliches Ziel (Subventionsziel) erreicht oder gestärkt wird.³¹ Basis jeder Subvention ist eine rechtliche Regulierung, die eine Transparenz der Vergabekriterien und der Zielvorstellungen herstellt und damit Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung schafft.³²

Der Subventions- und Beihilfenbegriff sind eng miteinander verbunden, können jedoch nicht synonym verwendet werden. So führen insbesondere die Tatbestandsmerkmale der Selektivität und der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV dazu, dass nicht jede Subvention die unionsrechtlichen Vorgaben zu den staatlichen Beihilfen kumulativ erfüllt. Im Ergebnis kann der Staat daher Subventionen gewähren, die keine staatlichen Beihilfen sind.³³ Der Großteil der erfassten Subventionen in Deutschland stellt jedoch auch eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar.³⁴ Analog zu den Konsequenzen staatlicher Beihilfen bedarf es auch bei der staatlichen Subventionierung eines Bewusstseins für schädliche Folgen³⁵ für die Allgemeinheit; ferner gilt es „*wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitische Wirkungen der Fördermaßnahmen zu berücksichtigen*“³⁶. Eine starke Rechtfertigungsbasis und eine regelmäßige Erfolgskontrolle befristeter und degressiv ausgestalteter Subventionen nimmt daher in der Subventionspolitik eine tragende Funktion ein.³⁷ Dabei wird das staatliche Handeln an den subventionspolitischen Leitlinien³⁸ ausgerichtet, die durch ihren Selbstverpflichtungscharakter die Transparenz zusätzlich erhöhen. Ein zentraler Bestandteil ist in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeitsprüfung, die eine „*Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive erfordert*“³⁹ und das Thema Nachhaltigkeit als politisches Leitbild repräsentiert.⁴⁰

Im Jahr 2020 leistete die nationale Subventionspolitik in Deutschland „einen zentralen

²⁸ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 11, 38 f.; BMF (Hrsg.) (08.2015), S. 71.

²⁹ Nachfolgend wird aus Gründen der Vereinfachung der Staat als primärer Subventionsgeber bezeichnet. Grundsätzlich kommt jedoch jede rechtsfähige Einrichtung der öffentlichen Hand in Betracht. Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil F Rn. 64 ff.

³⁰ Nachfolgend wird das private Unternehmen als primärer Subventionsempfänger verwendet. Gleichwohl können auch natürliche Personen und öffentliche Unternehmen Subventionsempfänger sein. Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil F Rn. 64 ff.

³¹ Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil F Rn. 64 ff.

³² BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 36 f.

³³ Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil F Rn. 68; BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 36, 62.

³⁴ Im Jahr 2020 lag der Anteil bei 69,5 Prozent. Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Bungenberg, Motzkus, Kapitel 5 1. Teil F Rn. 68; BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 36.

³⁵ Es besteht die Gefahr von gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen, der Verdrängung wettbewerbsfähiger Unternehmen, dem Rückgang der Innovations- und Leistungsbereitschaft durch Subventionsmentalität und der nachhaltigen Beeinträchtigung von Beschäftigung, Wettbewerb und Wachstum. BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

³⁶ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

³⁷ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10 f.

³⁸ Zu den subventionspolitischen Leitlinien laut Beschluss des Bundeskabinetts v. 28.01.2015, s.a. BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 12.

³⁹ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 56.

⁴⁰ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 51 ff.

Beitrag zur Überwindung der Corona-Pandemie und unterstützt[e] die Transformation“⁴¹. Die primäre Zielvorstellung neuer Subventionen ist neben der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit besonders die Umsetzung zentraler politischer Kernanliegen in den Bereichen des Klimaschutzes, der Mobilität und der Digitalisierung.⁴²

Die Kernanliegen der deutschen Subventionspolitik im Jahr 2020 lassen sich mit den folgend, ausgewählten Subventionsmaßnahmen exemplarisch wiedergeben: s. S. 8-9.

Die drei ausgewählten subventionspolitischen Hilfsmaßnahmen zielen unmittelbar auf die Förderung der Elektromobilität und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland ab. Gleichwohl weisen die Maßnahmen eine Relation zur Automobilbranche auf und sind auf eine (zumindest mittelbare) Förderung ausgelegt. Insgesamt erhielt der Automobilsektor im EU-Raum im Kontext der Covid-19-Pandemie eine staatliche Beihilfenunterstützung von fünf Milliarden Euro im Jahr 2020 (inklusive der Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur).⁴³ Dieser Trend der Subventionspolitik findet auch im Anschluss an den betrachteten Subventionszeitraum durch weitere Finanzhilfen praktische Anwendung und wurde durch die Covid-19-Pandemie zusätzlich verstärkt.⁴⁴

⁴¹ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

⁴² BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

⁴³ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 69.

⁴⁴ Darunter fallen bspw. das „Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge“ des BMVI, die Erweiterung des „Umweltbonus“ durch die „Innovationsprämie“ (RL zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) v. 21.10.2020, Rn. 4) oder die Finanzhilfe „Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben“ (RL über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) v. 29.07.2021). BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 231 f., 329 f.; BMVI (Hrsg.) (2020), S. 6 ff.

Tabelle 1: Ausgewählte Maßnahmen der Subventionspolitik im Jahr 2020

Bezeichnung	Rechtsgrund- lage	Ziel	Maßnahme	Materielle Rechtfertigung	Beihilfe	Betrag
Finanzhilfen						
(1) Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)	Förderrichtlinie BMWK v. 21.10.2020* i.V.m. §§ 23, 44 BHO und EKFG	- Absatz- und Nachfrageanstieg elektrisch betriebener Fahrzeuge - Reduzierung der Schadstoffbelastung	- Zuschuss zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Bundes- und Herstelleranteil)	- Vereinbar mit Nachhaltigkeitsstrategie und Klimaschutzz Zielen der Bundesregierung - Elektromobilität als Zukunftsmodell - Vorteile der Elektromobilität: u.a. industrielle und beschäftigungspolitische Bedeutung für die Automobilindustrie	Nein	651,8 Millionen Euro (2020)
(2) Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	Förderrichtlinie BMVI v. 13.02.2017**, Förderrichtlinie BMVI v. 06.10.2020*** i.V.m. §§ 23, 44 BHO	- Aufbau flächendeckender und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur	- Zuschuss zur Errichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	- Vereinbar mit Nachhaltigkeitsstrategie und Klimaschutzz Zielen der Bundesregierung - Stärkung der Elektromobilität führt zu volkswirtschaftlichem Nutzen: u.a. Stärkung der Energiesicherheit Europas, Unterstützung der Automobilindustrie - Behebung des Marktversagens durch Verbesserung unzureichender Ladeinfrastruktur	Ja****	18,6 Millionen Euro (2020)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ziel	Maßnahme	Materielle Rechtfertigung	Beihilfe	Betrag
Steuervergünstigung						
(3) Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	§§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 - 3, 8 Abs. 2 S. 2 - 5 EStG	- Förderung der Elektromobilität - Reduzierung der Schadstoffbelastung	- Sonderregelung für die Besteuerung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs	- Vereinbar mit Nachhaltigkeitsstrategie und Klimaschutzz Zielen der Bundesregierung - Unterstützung der Innovation, Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Automobilindustrie - Ökonomisch und ökologische Wirkung: u.a. Förderung der Lebensqualität, Generationsgerechtigkeit und Sicherung der Beschäftigung	Nein	190****

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 281 f., 320 f., (2/2)
437.

- * RL zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) v. 21.10.2020.
- ** RL Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland v. 13.02.2017.
- *** RL über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss“ v. 06.10.2020.
- **** Finanzhilfe stellt gemäß Artt. 107 Abs. 1, 107 Abs. 3 buchst. c) AEUV eine staatliche Beihilfe dar. Vgl. Förderrichtlinie BMVI v. 13.02.2017, Rn. 1.2.

Die Mindereinnahmen aus Maßnahmen der Steuervergünstigung beruhen auf Schätzungen.

2. Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG

Mit der Errichtung des WSF, als Sondervermögen im Sinne des Art. 110 Abs. 1 GG, wurde in unmittelbarer Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eine weitere staatliche Maßnahme zur Stabilisierung der Wirtschaft ins Leben gerufen.⁴⁵ Zweck des Fonds ist gemäß § 16 Abs. 1 StFG die Sicherung der Liquidität und Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen der Realwirtschaft⁴⁶, dessen Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur oder den Arbeitsmarkt hätte. Der WSF sieht im Wesentlichen gemäß §§ 21, 22 StFG zwei Stabilisierungsmaßnahmen vor: Garantien im Sinne des § 21 StFG zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und Möglichkeiten der Rekapitalisierung im Sinne des § 22 StFG zur Kapitalstärkung. Sofern der Anwendungsbereich gegeben ist, prüft das BMF in Abstimmung mit dem BMWK den Antrag über die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 - 4 StFG sind dabei insbesondere die Bedeutung für die Wirtschaft Deutschlands, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb sowie der möglichst effektive und wirtschaftliche Einsatz der Mittel zu prüfen. Die Tatbestandsmerkmale bilden einerseits eine Konkretisierung und Festigung des in § 16 Abs. 1 StFG festgelegten Zwecks des WSF, anderseits erfordern sie eine Beachtung der Verhältnismäßigkeit⁴⁷. Daraus folgt eine besondere Bewertung der absoluten Zahl gefährdeter Arbeitsplätze und die Erkenntnis, dass der Umfang staatlichen Eingreifens durch das StFG an das inhaltliche Ausmaß der Tatbestandsmerkmale angepasst werden soll.⁴⁸ Zu den weiteren Voraussetzungen⁴⁹ und Bedingungen⁵⁰ für die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen zählen gemäß § 25 Abs. 1, 2 StFG insbesondere eine Fortführungsprognose des Unternehmens sowie dessen umsichtige und solide Geschäftspolitik. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung im Sinne des § 25 Abs. 3 StFG sind mit der WSF-DV zusätzliche Bestimmungen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen geschaffen worden.⁵¹ So ist gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 StFG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 S. 1 WSF-DV explizit ein gesetzliches Verbot zur Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen Gewinnen während der Dauer der Maßnahme im Sinne des § 22 StFG gesetzlich geregelt. Diese Regelung findet gemäß §§ 10, 9 Abs. 3 S. 1 WSF-DV auch auf bestimmte

⁴⁵ §§ 15, 16 Abs. 1, 3 StFG; BT-Drs. 19/18109 v. 24.03.2020, S. 1.

⁴⁶ Der Anwendungsbereich ergibt sich aus § 16 Abs. 2 StFG.

⁴⁷ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und ist insbesondere im Bereich des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen und Handlungen zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss dabei jeweils in Bezug auf den Zweck und das Ziel der Vorschrift geeignet, erforderlich und angemessen sein. *Dürig/ Herzog/ Scholz, Grzeszick*, GG Art. 20 Rn. 107 ff.

⁴⁸ *Becker/ Heyder/ Paudtke, Wagner-Cardenal*, StFG § 20 Rn. 31 ff.

⁴⁹ Mit den allgemeinen Voraussetzungen soll die Eignung des Unternehmens für den Erhalt der Stabilisierungsmaßnahme gesichert werden. Darunter fallen die Kriterien der eigenständigen Fortführungsperspektive sowie die Nicht-Erfüllung eines Unternehmens in Schwierigkeiten (i.S.d. EU-Definition gem. Art. 2 Nr. 18 AGVO) und das Bestehen keiner anderweitigen Finanzierungsmöglichkeit (*ultima ratio*). § 25 Abs. 1 StFG; *Becker/ Heyder/ Paudtke, Lange*, StFG § 25 Rn. 7.

⁵⁰ Mit den Bedingungen ist ein weit gefasster Auslegungsspielraum verbunden, um das Ausmaß der finanziellen Risiken des Staates zu begrenzen. Darunter fallen die Kriterien zur Sicherstellung einer soliden und umsichtigen Geschäftspolitik, der Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Vereinbarung weiterer Auflagen. § 25 Abs. 2 StFG; *Becker/ Heyder/ Paudtke, Lange*, StFG § 25 Rn. 36 ff.

⁵¹ BT-Drs. 19/18109 v. 24.03.2020, S. 29; *Becker/ Heyder/ Paudtke, Lange*, StFG § 25 Rn. 1, 55.

Garantien⁵² und garantierte Verbindlichkeiten Anwendung. Die Vorschrift bildet gleichwohl keinen gesetzlichen Ausschlusstatbestand im Sinne des § 58 Abs. 1 AktG, so dass die Gesellschaft mit der vertraglichen Genehmigung der Stabilisierungsmaßnahme eine Thesaurierung nicht zu gewährleisten und gegenüber seinen Aktionären zu rechtfertigen hat.⁵³

Die Verwaltung des WSF übernimmt die Finanzagentur, die auf ihrer Internetseite eine Übersicht aller beschlossenen und mit den Unternehmen vereinbarten WSF-Maßnahmen abbildet.⁵⁴

Auch bei den Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG sind die Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu beachten.⁵⁵ Die EU-Kommission hat die Maßnahmen im Sinne der §§ 21, 22 StFG nach den EU-Beihilfenvorschriften genehmigt und die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 Abs. 3 buchst. b) AEUV begründet.⁵⁶ Sie fallen zudem gemäß Abschnitt 3.2 und 3.11 zu den Beihilfen des Befristeten Rahmens, die ein zügiges Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren nach der Notifizierung bei der EU-Kommission ermöglichen.⁵⁷ Für Maßnahmen, die nicht die Vorgaben des Befristeten Rahmens erfüllen, oder weitere Maßnahmen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bedarf es gemäß § 1 Abs. 8 S. 1 WSF-DV der Aufnahme eines eigenständigen, beihilfenrechtlichen Prüfverfahrens.

Begründet wird die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens mit den pandemiebedingten Gefahren für die Volkswirtschaft und der Minderung der sozialen Schäden: „*In dieser sich zusätzenden Krisensituation ist es die fundamentale Aufgabe des Staates, die Volkswirtschaft zu stabilisieren, die sozialpolitischen Auswirkungen zu minimieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die politische Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken.*“⁵⁸ Der materielle Rechtfertigung des Ausschüttungsverbots wird durch den Gesetzgeber nur begrenzt erläutert: Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 WSF-DV soll der Eingriff in die Gewinnverwendung der Gesellschaft einen Anreiz für eine zügige Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme setzen.

3. Einordnung des Kurzarbeitergelds

Mit der Möglichkeit des Kurzarbeitergelds (KUG) wird ein vorübergehender Lohnausfall infolge eines konjunkturell bedingten Arbeitsausfalls ausgeglichen, um bestehende Arbeitsverhältnisse zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Einsatz ermöglicht die Durchsetzung sozialpolitischer, arbeitsmarktpolitischer, betriebs- und wirtschaftspolitischer Zwecke.⁵⁹ Das KUG stellt als eine Maßnahme der Arbeitsförderung im Sinne des SGB III eine Versicherungsleistung dar, sofern die Anspruchsanforderungen der §§ 95 ff. SGB III erfüllt sind.⁶⁰

Die Auswirkungen der Covid-19-Krise im Jahr 2020 machten einen starken finanziellen

⁵² Darin enthalten sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WSF-ÜV Stabilisierungsmaßnahmen i.S.d. § 21 StFG ab einer Garantiesumme von 100 Millionen Euro.

⁵³ Becker/ Heyder/ Paudtke, Lange, StFG § 25 Rn. 67.

⁵⁴ Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Hrsg.) (21.03.2022), Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Daimler ist in dieser Liste nicht aufgeführt.

⁵⁵ § 1 Abs. 5 WSF-DV; BT-Drs. 19/18109 v. 24.03.2020, S. 25.

⁵⁶ EU-Kommission (Hrsg.) (07.2020), S. 34. S.a. B.I.

⁵⁷ Becker/ Heyder/ Paudtke, Herbst, StFG § 21 Rn. 11 ff.

⁵⁸ BT-Drs. 19/18109 v. 24.03.2020, S. 25.

⁵⁹ Deutscher Bundestag (Hrsg.) (25.09.2019), S. 3.

⁶⁰ Gagel, Bieback, SGB III § 95 Rn. 6 ff.

Ausgleichsbedarf und die Anwendung des KUG für Unternehmen und ihre Beschäftigten erforderlich. Der Gesetzgeber reagierte in dieser konjunkturellen Ausnahmesituation mit erheblichen Erleichterungen und schwächen mit Rückwirkung zum 01. März 2020 die Anspruchsvoraussetzungen für das KUG ab.⁶¹ Die positiven Erfahrungen bezüglich der stabilisierenden Wirkung der Maßnahme auf die Beschäftigung während des Einsatzes im Rahmen der Finanzkrise (2008, 2009) haben die Entschlossenheit staatlichen Eingreifens zusätzlich gestärkt.⁶²

Allgemein wird das KUG als Entgeltersatzleistung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erbracht und gemäß § 340 ff. SGB III insbesondere durch die Beiträge der versicherungspflichtigen Beschäftigten und ihren Arbeitgebern finanziert.⁶³ Mit § 1 KugV wurden die Anforderungen für die Gewährung von KUG gesenkt, § 2 KugV ermöglichte die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die BA und mit § 3 KugV wurde der Kreis der Empfangsbegünstigten erweitert.⁶⁴ In Summe führten die genannten Erleichterungsmaßnahmen zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für das KUG, die eine finanzielle Mehrbelastung der BA in Zeiten der Covid-19-Krise hervorruften.

Zur Absicherung der Liquidität der BA reagierte der Gesetzgeber zeitnah mit der nachträglichen Anpassung des Bundeshaushalts. Durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020⁶⁵ wurden zusätzliche Liquiditätshilfen⁶⁶ des Bundes für die BA freigesetzt und eine überjährige Darlehensgewährung in Höhe von 9,3 Milliarden Euro ermöglicht.⁶⁷

Mit dem Lohnzuschuss zur Kompensation und Vermeidung einer (Teil-) Arbeitslosigkeit erfüllt das KUG eine beschäftigungssichernde Funktion zu Gunsten der Arbeitnehmer. Es eröffnen sich jedoch zugleich auch auf Seiten der Unternehmen wesentliche Handlungsperspektiven, insbesondere bezüglich der Flexibilität in der Beschäftigungspolitik, der Kostenentlastung und einer übergangslosen Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Anschluss an die konjunkturelle Ausnahmesituation. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist der Erhalt der Arbeitsplätze im Interesse der Arbeitnehmer. Vor dem Hintergrund der genannten Vorteile für die Unternehmen ist jedoch eine Überprüfung geboten, ob das KUG nicht (zumindest mittelbar) zu einer staatlichen Begünstigung der Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts führt.⁶⁸ Der Anlass zur Überprüfung wird durch die Inhalte des Befristeten Rahmens, welcher Beihilfen in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen enthält, zusätzlich verstärkt.⁶⁹ Die EU-Kommission stellt in Rn. 42 S. 2 des Befristeten Rahmens jedoch eindeutig fest, dass das Tatbestandsmerkmal der Selektivität gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt ist, wenn die betreffende Fördermaßnahme für alle Unternehmen der gesamten Wirtschaft gelte. Da eine selektive Begünstigung einzelner Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, Branchen oder Regionen beim KUG nicht vorliegt, fällt diese staatliche Hilfsmaßnahme

⁶¹ KugV v. 25.03.2020; Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld v. 13.03.2020; BMAS (Hrsg.) (10.09.2020), S. 5.

⁶² Deutscher Bundestag (Hrsg.) (25.09.2019), S. 3.

⁶³ Das KUG ist Teil der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungs- und Beitragspflicht ergibt sich gem. §§ 25, 26, 340 ff. SGB III. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (25.09.2019), S. 4.

⁶⁴ Für die KugV bildet § 109 SGB III die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Konkretisierung des Leistungsrechts des KUG. Gagel, Bieback, SGB III § 109 Rn. 1.

⁶⁵ Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) v. 14.07.2020.

⁶⁶ Insgesamt betragen diese 18 Millionen Euro gemäß § 1 Nr. 3 a) Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020, § 12 Abs. 1 HG 2020.

⁶⁷ BMF (Hrsg.) (10.2020), S. 85.

⁶⁸ Gagel, Bieback, SGB III § 95 Rn. 4 ff.

⁶⁹ S.a. B.I.

nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts gemäß Artt. 107 ff. AEUV.⁷⁰ Gleichwohl ist das KUG als eine der wirksamen staatlichen Hilfsmaßnahmen einzuordnen, die den Mitgliedstaaten außerhalb des Beihilfenrechts zur Verfügung stehen, um die sozioökonomischen Auswirkungen abzufedern und die Unternehmen gezielt zu unterstützen.

III. Spannungsfeld einer kohärenten Beihilfenpolitik

„Politisch befürwortet das BMWK eine kohärente Beihilfepolitik und eine stringenten Wettbewerbsaufsicht in der EU, die einen chancengleichen und fairen Wettbewerb sicherstellt. Zugleich müssen jedoch auch ausreichende Spielräume zur Förderung von wichtigen Zielen in Deutschland erhalten werden, (...)“⁷¹ Kernelement kohärenter Beihilfenpolitik ist ein rechtliches Abwägen zwischen der nationalen Intervention zur Umsetzung politischer Interessen mit den Zielen des europäischen Beihilfenrechts – darunter insbesondere der Schutz des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Daraus resultiert ein Spannungsfeld zwischen dem Negativziel der Wettbewerbsverzerrung und den positiven Zielen staatlicher Beihilfenpolitik.⁷² Durch den auf den Einzelfall bezogenen und kurzfristigen Einsatz staatlicher Beihilfen lassen sich politische Ziele effektiv umsetzen. Zu berücksichtigen ist, dass die politischen Verantwortungsträger in den Mitgliedsstaaten ihr Verhalten nicht ausschließlich nach einer wettbewerbs- und industrieökonomischen Rationalität ausrichten, sondern ihren Wähler- und Interessensgruppen verpflichtet sind.⁷³

Im Unterschied zu weiteren Bereichen der europäischen Wettbewerbspolitik ist die Beihilfenkontrolle auf staatliches Handeln gerichtet und mit ihrer Tätigkeit zwangsläufig eine Beschränkung staatlicher Beihilfenpolitik verbunden.⁷⁴ Im zweistufigen Prüfungsprozess bildet das Ermessen der Kommission eine zentrale, politische und juristische Leitgröße. Die Beihilfenaufsicht wird dabei in ihrer Rolle als Genehmigungsorgan nicht nur reaktiv tätig, sondern nimmt durch die Erarbeitung guter Beihilfen im Gemeinschaftsinteresse sowie die Festlegung von Leitlinien und EU-Rahmen einen gestalterischen Einfluss. Daraus resultiert eine Harmonisierung staatlicher Maßnahmen und eine Entwicklung staatlicher Beihilfen als Instrument europäischer Förderpolitik.⁷⁵

Zudem hat die Beihilfenkontrolle auf europäischer Ebene neben den Regelungen zur Wettbewerbspolitik auch Berührungspunkte mit weiteren Gemeinschaftspolitiken.⁷⁶ Auf nationaler Ebene werden durch eine kontinuierliche Nachhaltigkeitsprüfung und die Berücksichtigung subventionspolitischer Leitlinien unterschiedliche Zielvorstellungen der Bundesregierung abgestimmt und eine kohärente Förderpolitik ermöglicht.⁷⁷

Es können daher bereits sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene Zielkonflikte entstehen. Insgesamt implizieren divergierende Ziele, die Genehmigungshoheit und die Einflussnahme beziehungsweise das Einmischen der EU in die nationalen Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik großes Konfliktpotenzial.

⁷⁰ MüKoEUWettbR, Holtmann, Teil 6. Rn. 114 ff.

⁷¹ BMWK (Hrsg.), Beihilfenkontrollpolitik.

⁷² Blauberger, M. (2009), S. 104 f.; Dauseis/ Ludwig, Götz, EU-WirtschaftsR-HdB, H.III Rn. 9 ff.

⁷³ Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Heinrich, Einleitung D Rn. 86 ff.

⁷⁴ Blauberger, M. (2009), S. 104 f.

⁷⁵ Dauseis/ Ludwig, Götz, EU-WirtschaftsR-HdB, H.III Rn. 9 ff.

⁷⁶ Art. 3 EUV; Blauberger, M. (2009), S. 115.

⁷⁷ BMF (Hrsg.) (08.2021), S. 10.

Es gilt daher stetig die Frage zu beantworten, wie weit die Beihilfenkontrolle die nationale, staatliche Beihilfenpolitik und ihre weiteren Hilfsmaßnahmen durchdringen darf.⁷⁸ Gleichzeitig ist die Anpassung der Ziel- und Rechtfertigungsannahmen der beteiligten Akteure sowie die kontinuierliche Überprüfung der Zweckmäßigkeit und die Zielerreichung in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

C. Kritische Analyse am Beispiel der Daimler AG im Jahr 2020

I. Daimler AG: Gewinnausschüttung und Beihilfeninanspruchnahme

Die betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen der Gewinnausschüttung bei einem in der Rechtsform der AG geführten Unternehmen und die Einführung in das europäische Beihilfenrecht sowie das Aufzeigen ausgewählter Maßnahmen der nationalen Beihilfenpolitik sollen im Folgenden am Beispiel der Daimler AG angewendet werden. Die unternehmensbezogene Anwendung und die Analyse erfolgen im Rückblick auf das Geschäfts- und Kalenderjahr 2020. An ihrem Anfang steht zunächst eine kurze Unternehmenspräsentation, welche die Dividendenpolitik und die erhaltenen staatlichen Beihilfen beziehungsweise Hilfsmaßnahmen im Betrachtungszeitraum in den Fokus rückt. Mit der praktischen Anwendung werden die theoretischen Inhalte verdeutlicht und ein unternehmensbezogener Diskussionsgegenstand bezogen auf die Covid-19-Krise eröffnet. Dies bildet die Basis für die Durchführung der sich anschließenden anwendungsbezogenen Analyse der Dividendenausschüttung der Gesellschaft im Jahr 2020.

1. Kurzvorstellung der Daimler AG im Jahr 2020

Die Daimler AG zählte im Jahr 2020 weltweit zu den erfolgreichsten Automobilunternehmen und war mit der Mercedes-Benz AG⁷⁹ einer der größten Anbieter von Premium- und Luxusfahrzeugen sowie Vans.⁸⁰ Mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, war die Daimler AG das Mutterunternehmen des Daimler-Konzerns und international in fast allen Ländern der Welt in der Automobilindustrie tätig.⁸¹

Für das Geschäftsjahr 2020 stellte die Gesellschaft einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften und einen Einzelabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften auf. Nachfolgend werden die zentralen Inhalte des Konzernabschlusses zum Verständnis der Unternehmenslage⁸² zusammengefasst:

Bis zum Ende des Jahres 2020 konnten mit einer Mitarbeiteranzahl von 288.481 (Vorjahr: 298.655) über 2,8 (Vorjahr: 3,3) Millionen Fahrzeuge abgesetzt werden.

Es wurden Umsatzerlöse in Höhe von 154.309 (Vorjahr: 172.745) Millionen Euro erzielt, davon wurden 25.262 (Vorjahr: 26.339) Millionen Euro allein in Deutschland erwirtschaftet. Das EBIT betrug 6.603 (Vorjahr: 4.313) Millionen Euro und das Konzernergebnis 4.009 (Vorjahr: 2.709) Millionen Euro. Sowohl die Bilanzsumme in Höhe von 285.737

⁷⁸ Blauberger, M., (2009), S. 105.

⁷⁹ Die organisatorische Aufgliederung erfolgte in die Geschäftsfelder Mercedes-Benz AG, Daimler Truck AG und der Daimler Mobility AG. Neben dem Kerngeschäft bot die Gesellschaft auch Mobilitätsangebote und Finanzdienstleistungen an. *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 26 ff.

⁸⁰ *Daimler* (Hrsg.), Mercedes-Benz Group AG im Überblick. Für den Gegenstand des Unternehmens, s.a. *Daimler* (Hrsg.) (02.2022), § 2 Abs. 1.

⁸¹ *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 2 ff.

⁸² Die Zahlen beziehen sich im Wesentlichen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Kapitalmarktaktivität.

(Vorjahr: 302.438) Millionen Euro als auch das Eigenkapital in Höhe von 62.248 (Vorjahr: 62.841) Millionen Euro reduzierten sich im Verlauf des Geschäftsjahres. Aufgrund des stärkeren Rückgangs der Bilanzsumme im Vergleich zur Veränderung des Eigenkapitals lag die Eigenkapitalquote mit 21,3 Prozent leicht über dem Niveau des Vorjahres (20,5 Prozent).⁸³

Die Liquiditätssituation verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr. Trotz der Erhöhung des Ausschüttungsvolumens stieg die Gesamtliquidität auf 29.445 (Vorjahr: 27.538) Millionen Euro.⁸⁴ Die Konzernliquidität ersten Grades lag mit 23 (Vorjahr: 18) Prozent auf einem stabilen Niveau.⁸⁵ Zum Jahresende stand Daimler als börsennotierte AG mit einer ausgegebenen Aktienanzahl von 1.069,8 (Vorjahr: 1.069,8) Millionen Stück und einer Marktkapitalisierung in Höhe von 61,8 (Vorjahr: 52,8) Milliarden Euro an siebter Stelle des DAX 30⁸⁶. Die Aktie zeichnete zum Stichtag einen Schlusskurs von 57,79 (Vorjahr: 49,37) Euro, wobei ihr Tiefstwert im Jahresverlauf bei 21,84 (Vorjahr: 40,53) Euro lag, welches ein Abbild der starken Kursschwankungen auf den volatilen Aktienmärkten zeigte.⁸⁷

Da im deutschen Aktienrecht jedoch für die Ausschüttung der Dividende der handelsrechtliche Einzelabschluss der Daimler AG maßgebend ist, erfolgt zusätzlich ein Rückblick auf den Einzelabschluss nach HGB:⁸⁸

Im Jahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) in Höhe von 2.133 (Vorjahr: -1.678) Millionen Euro erwirtschaftet und ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.444 (Vorjahr: 963) Millionen Euro ausgewiesen. Das Eigenkapital stieg im Verlauf des Jahres 2020 auf 39.224 (Vorjahr: 38.054) Millionen Euro an, resultierend aus dem Jahresüberschuss und der vollständigen Dividendenausschüttung des Bilanzgewinns des Vorjahrs. Die Gewinnverwendungsrechnung erfolgte nach den Vorgaben des § 158 Abs. 1 AktG und enthielt eine Einstellung in die (Entnahme aus den) Gewinnrücklagen durch die Verwaltung gemäß § 58 Abs. 2 AktG in Höhe von 689 (Vorjahr: -2.641) Millionen Euro. Der Vorstand schlug zusammen mit dem Aufsichtsrat für die Verwendung des Bilanzgewinns 2020 eine vollständige Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von 1.444 (Vorjahr: 1,0) Millionen Euro vor; dies entsprach der Ausschüttung einer Dividende von 1,35 (Vorjahr: 0,9) Euro je dividendenberechtigter Stückaktie. Das Konzernergebnis je Aktie betrug 3,39 (Vorjahr: 2,22) Euro.⁸⁹ Die ordentliche Hauptversammlung fand gemäß den Vorgaben der Satzung virtuell und planmäßig am 31. März 2021 in Stuttgart statt.⁹⁰ Im Vorjahr verschob sich vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung. Damit gingen eine Verschiebung des Gewinnverwendungsbeschlusses und eine verspätete Auszahlung der Dividende für das Geschäftsjahr

⁸³ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 52 ff.

⁸⁴ Die Gesamtliquidität errechnet sich aus den ausgewiesenen Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und der in das Liquiditätsmanagement einbezogenen verzinslichen Wertpapiere und ähnlichen Geldanlagen. Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 63.

⁸⁵ Zur Interpretation der Liquidität ersten Grades, s.a. Wöltje, J. (2021), S. 75.

⁸⁶ Der Deutsche Aktienindex (DAX) bildet als Performanceindex seit 2021 die Wertentwicklung der 40 größten Unternehmen (hinsichtlich ihrer Marktkapitalisierung) des deutschen Aktienmarktes ab. Deutsche Börse Group (Hrsg.), DAX.

⁸⁷ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 23 ff.

⁸⁸ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 210.

⁸⁹ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 2 ff., 52 ff.; Daimler (Hrsg.) (02.2021), Jahresabschluss 2020, S. 6 f., 12 f.; Daimler (Hrsg.) (02.2020), Geschäftsbericht 2019, S. 49; Daimler (Hrsg.) (02.2020), Jahresabschluss 2019, S. 16 f.

⁹⁰ Für weitere Information hinsichtlich der Beschlüsse der Hauptversammlung, s.a. Daimler (Hrsg.) (03.2021), Abstimmungsergebnisse; Daimler (Hrsg.) (02.2022), § 39.

2019 einher.⁹¹

Mit rund 1,0 (Vorjahr: 1,0) Millionen Aktionären verfügte das Unternehmen über eine breite und internationale Aktionärsstruktur. Nur ein Drittel der Aktionäre war in Deutschland (33,1 Prozent) beheimatet; ein chinesischer Investor (mit 9,7 Prozent) und der Staatsfonds von Kuwait (6,8 Prozent) bildeten die größten Einzelaktionäre der AG.

Neben den außergewöhnlichen Auswirkungen und Belastungen der Covid-19-Krise im Geschäftsjahr wurde die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch die anspruchsvollen Transformationsaufgaben in der Automobilindustrie geprägt. Mit der Umsetzung des „Projekts Zukunft“ und der Strategie „Ambition 2039“ erkannte Daimler das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz als integralen Bestandteil der Unternehmensstrategie an und förderte die Unternehmenstransformation auf dem Weg zur Elektromobilität und umfassenden Digitalisierung.⁹²

Das Unternehmen hat bis heute als Dax-Konzern, führender Anbieter in der internationalen Automobilindustrie, Steuerzahler und Arbeitgeber eine zentrale Rolle in der deutschen Wirtschaft.

2. Dividendenpolitik und Investor Relations

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung am 31. März 2021 entschied die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020. Vorausgegangen war der Vorschlag der Verwaltung, den Bilanzgewinn in Höhe von 1.444 (Vorjahr: 963) Millionen Euro vollständig an die Aktionäre auszuschütten. Gemäß seiner Entscheidungskompetenz über die Gewinnverwendung hatte der Vorstand gemäß § 58 Abs. 2 AktG einen Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses (2.133 Millionen Euro) in Höhe von 689 (Vorjahr: - 2.641) Millionen Euro in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchst. A Röm. III Nr. 4 HGB eingestellt (im Vorjahr aus den Gewinnrücklagen entnommen). Die Hauptversammlung nahm den Gewinnverwendungsvorschlag mit 99,74 Prozent der Stimmen an. Das Gesamtausschüttungsvolumen in Höhe von 1.444 (Vorjahr: 963) Millionen Euro erhöhte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 481 Millionen Euro. Bei einer Aktienanzahl von insgesamt 1.069.837.447 (Vorjahr: 1.069.837.448) Stück ergab sich eine Dividende je Aktie in Höhe von 1,35 (Vorjahr: 0,9) Euro und ein Ergebnis je Aktie in Höhe von 3,39 (Vorjahr: 3,22) Euro, so dass sich eine Ausschüttungsquote beziehungsweise eine Relation von 39,8 (Vorjahr: 40,5) Prozent errechnete.⁹³ Die Dividendenausschüttung wurde Anfang April 2021 öffentlich bekanntgemacht und am 07. April 2021 an die Aktionäre ausgezahlt.⁹⁴ Die Mindesthöhe des Reservefonds war sowohl im Jahr 2020 als auch im Vorjahr erfüllt, so dass der Vorstand bei seiner Gewinnverwendungentscheidung keine gesetzlichen Thesaurierungsplikten zu berücksichtigen hatte.

Die Satzung der Daimler AG enthält bis heute neben den Möglichkeiten einer Sachauschüttung im Sinne des § 58 Abs. 5 AktG und der Abschlagszahlung im Sinne des § 59 Abs. 1 AktG keine zusätzlichen Bestimmungen im Sinne des § 58 Abs. 1 - 3 über die Gewinnverwendung.⁹⁵

Der Aufsichtsratsvorsitzende erläuterte im Namen der Verwaltung den Vorschlag über

⁹¹ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 2 ff.

⁹² Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 26 ff.

⁹³ Für die rechnerische Überprüfung ist ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.444.280.553,45 Euro zu verwenden.

⁹⁴ Daimler (Hrsg.) (04.2021), S. 1.

⁹⁵ Daimler (Hrsg.) (02.2022). §§ 19, 20 Abs. 2.

die Gewinnverwendung im Jahr 2020 und die maßgeblichen Einflussgrößen der Dividendenpolitik: „*Damit kommen wir unserer grundsätzlichen Politik nach, ca. 40 Prozent des Jahresergebnisses an die Aktionäre auszuschütten. Der Dividendenvorschlag berücksichtigt auch eine sorgfältige und umsichtige Abwägung der Interessen aller Stakeholder, denen das Unternehmen sich verpflichtet sieht, sowie die aktuelle Geschäftslage, insbesondere die Liquidität und die Geschäftsaussichten.*“⁹⁶ Die Ausschüttungsquoten der vorherigen Jahre bestätigen die Zielverfolgung einer kontinuierlichen Ausschüttungspolitik.⁹⁷ Durch die Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen erfolgte eine Stärkung der Eigenkapitalbasis. Diese war im Vorjahr durch die erheblichen Entnahmen stark belastet worden, um den erwirtschafteten Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die Kontinuität der Dividende wurde durch die angemessene Thesaurierungspolitik der Vorjahre ermöglicht und zielt auf eine reaktive Würdigung des Kapitalmarktes ab. Für die Zusammenarbeit und Kommunikation mit ihren Aktionären ergriff Daimler eine Reihe von *IR*-Maßnahmen. Darunter fielen vor allem die vielfältigen Informationsmöglichkeiten über die Internetseite der Gesellschaft. Zudem erfolgte im Rahmen der *IR*- und Öffentlichkeitsarbeit ein enger Austausch mit Aktionären, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit. Dies beinhaltete sowohl ein regelmäßiges Informationsupdate als auch eine unverzügliche Bekanntmachung wesentlicher, geschäftlicher Veränderungen im Laufe des Betrachtungszeitraums.⁹⁸

3. Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen bzw. Hilfsmaßnahmen

Der Daimler-Vorstand ergriff nach eigener Darstellung im Geschäftsbericht eine Reihe von Maßnahmen in den Bereichen der Liquiditätssicherung, Kostenreduzierung und Neustrukturierung, ohne dabei die Förderung technologischer Zukunftsfelder zu vernachlässigen. Erforderlich wurde dieses Eingreifen durch die besonderen Herausforderungen der Covid-19-Krise sowie die Notwendigkeit der Unternehmenstransformation hin zu einer nachhaltigen, emissionsfreien Mobilität.⁹⁹ Das Konzernergebnis fiel mit einem EBIT in Höhe von 6,6 Milliarden Euro bei einer Umsatzrealisierung in Höhe von 154,3 Milliarden Euro trotz der herausfordernden und außergewöhnlichen Umstände positiv aus.

Für eine umfassende Gesamtbetrachtung der Unternehmenslage ist ein staatliches Einwirken in Form staatlicher Beihilfen und weiterer Hilfsmaßnahmen einzubeziehen.¹⁰⁰

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Konzerns in Höhe von 2.022 (Vorjahr: 2.837) Millionen Euro enthielten Fördergelder und Subventionen in Höhe von 295 (Vorjahr: 122) Millionen Euro. Diese resultierten überwiegend aus staatlichen Fördermitteln für alternative Antriebe und aus Erstattungsansprüchen durch die Anmeldung von Kurzarbeit.¹⁰¹

⁹⁶ Bischoff, M., (03.2021), S. 5.

⁹⁷ Die Ausschüttungsquoten der vergangenen Jahre betrugen: 40 Prozent (2019); 48 Prozent (2018); 37 Prozent (2017); 41 Prozent (2016). *Daimler* (Hrsg.), Stückdividenden und Ausschüttungsquoten der letzten Jahre. S.a. Anhang.

⁹⁸ *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 153.

⁹⁹ *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 15.

¹⁰⁰ Der nachfolgende Abschnitt nimmt Bezug auf die vorgestellte Inhalte des Teils B.II. Es ist zu beachten, dass diese lediglich eine Auswahl staatlicher Fördermaßnahmen abbilden, von denen Daimler besonders beeinflusst wurde.

¹⁰¹ Zudem sind Erstattungsansprüche i.V.m. laufenden Altersteilzeitverträgen enthalten. Im Jahr 2019 waren keine Erstattungsansprüche durch die Nutzung von Kurzarbeit enthalten. *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 181; *Daimler* (Hrsg.) (02.2020), Geschäftsbericht 2019, S. 251.

„Der Markterfolg alternativer Antriebskonzepte wird neben der Akzeptanz beim Kunden maßgeblich vom regionalen Marktumfeld mitbestimmt, beispielsweise von der Ladeinfrastruktur und von staatlichen Fördermaßnahmen.“¹⁰²

Die Finanzhilfe des Umweltbonus (Subvention (1)) diente der Absatz- und Nachfrageanregung elektrisch betriebener Fahrzeuge des Automobilherstellers Daimler. Die staatliche Hilfsmaßnahme erfüllte jedoch nicht die Kriterien einer staatlichen Beihilfe, da sie primär an den Endverbraucher gerichtet war und mindestens zur Hälfte durch Daimler bezuschusst wurde. Auch die Maßnahme der Steuervergünstigung (Subvention (3)) zielte auf die Förderung der Elektromobilität ab. Ihre Notwendigkeit wurde unter anderem durch die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Automobilindustrie gerechtfertigt. Lediglich der Zuschuss zum Aufbau einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur (Subvention (2)) stellte eine staatliche Beihilfe dar. Mit der Hilfe dieser Zuschüsse konnte der Zukunftsmarkt der Elektromobilität gestärkt und der gesamtwirtschaftliche Nutzen hervorgehoben werden. Als zentraler Anbieter für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben profitierte Daimler erheblich von der Verbesserung der Ladeinfrastruktur. Daimler arbeitet bis heute an der weiteren Unternehmenstransformation hin zur Elektromobilität, so dass durch die erhaltenen staatlichen Mittel im Jahr 2020 auch die langfristige Unternehmenszukunft nachhaltig gestärkt wurde.

Die genannten Subventionen wiesen alle einen direkten Bezug zur Automobilindustrie auf. Wenngleich nicht jede der genannten staatlichen Maßnahmen unmittelbar auf die selektive Begünstigung des Daimler-Konzerns abzielte (und deshalb nicht den EU-Kriterien einer staatlichen Beihilfe entsprach), profitierte Daimler zumindest mittelbar im Geschäftsjahr 2020 und auch in den folgenden Jahren von den Auswirkungen der staatlichen Intervention.

„Aufgrund der sich zuspitzenden COVID-19-Pandemie folgte ab dem 6. April [2020] Kurzarbeit in Deutschland. Damit reagierte das Unternehmen auf die weitreichenden Auswirkungen des Corona-Virus und die daraus resultierenden zunehmend schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen.“¹⁰³

Wenngleich das KUG nicht die Tatbestände einer staatlichen Beihilfe erfüllt und in erster Linie der Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse und dem Schutz vor Arbeitslosigkeit der Daimler-Mitarbeiter diente, führte die Inanspruchnahme im Jahr 2020 zu vielen unternehmerischen Vorteilen – darunter auch die erwähnten Möglichkeiten der Liquiditäts sicherung und Kostenreduzierung – für Daimler.¹⁰⁴

II. Analyse einflussnehmender Faktoren auf die Dividendenausschüttung

Nach der Vorstellung des Anwendungsfalls wird nachfolgend eine kritische Analyse der Dividendenausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020 durchgeführt. Im Anschluss an die Vorstellung und der kurzen Erläuterung der getroffenen Auswahl, erfolgt eine anwendungsbezogene Analyse des ausgewählten Sachverhalts. Die Analyse und die sich anschließende Würdigung sollen dem Leser ein differenziertes Bild über die Entscheidung der Dividendenausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020 aufzeigen. Im Fokus der Analyse stehen die Einflüsse und Beweggründe aus der Perspektive des Unternehmens und des Staates. Zudem erfolgt ein Einbezug der Aktionäre sowie externer Kapitalmarktteilnehmer.

¹⁰² Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 119.

¹⁰³ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 79.

¹⁰⁴ Zu den weiteren Vorteilen, s.a. B.II.3.

1. Vorstellung erarbeiteter Einflussfaktoren

Die Eignung der ausgewählten Faktoren bemisst sich im Wesentlichen anhand der folgenden Fragen: Welche Determinanten bestimmen den Gewinnverwendungsprozess der AG und sind bei der Entscheidung über die Gewinnausschüttung zu berücksichtigen? Welche Faktoren waren zusätzlich bei Daimler im Jahr 2020 für die Entscheidung über die Dividende bestimmend?

Die vier ausgewählten Einflussfaktoren, ihre Einordnung in zwei grobe Bereiche und der Verweis auf die enthaltenen Aspekte aus den betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen sind in Tabelle 2 dargestellt. Die Einflussfaktoren (1) und (2) bilden den zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmen auf nationaler und internationaler Ebene ab und rücken das Verhalten des Staates in seiner Regulierungs- und Lenkungsfunktion in den Vordergrund. Wie und warum greift der Staat in die Entscheidung der Dividendausschüttung ein? Während der Einflussfaktor Entscheidungskompetenz auf die aktienrechtlichen Vorschriften im Gewinnverwendungsprozess der AG abzielt, wird mit dem Einflussfaktor (2) ein Bezug zu nationalen Beihilfen und weiteren Hilfsmaßnahmen des Staates unter der besonderen Berücksichtigung der EU-Vorschriften hergestellt. Die weiteren zwei Einflussfaktoren betrachten die Dividendenausschüttung aus ökonomischer Perspektive. Dabei stehen insbesondere das Verhalten des Unternehmens im Rahmen seiner Dividendenpolitik (Einflussfaktor (3)) und das Verhalten aktueller und potenzieller (Neu-) Aktionäre (Einflussfaktor (4)) im Mittelpunkt. Aufgrund zahlreicher Schnittmengen ist das Bilden einer trennscharfen Linie zwischen den vier Faktoren nicht möglich. Anhand der beiden größeren Gruppen – rechtlicher Ordnungsrahmen und betriebswirtschaftliche Einflussnahme – sollen ein Teil der Schnittmengen abgebildet und eine Aufteilung in eine rechtliche und betriebswirtschaftliche Ebene ermöglicht werden. Sie repräsentieren damit auch die beiden Erörterungsperspektiven des Themas der vorliegenden Arbeit.

Tabelle 2: Vorstellung erarbeiteter Einflussfaktoren

Einflussfaktor		Erarbeitete Aspekte aus den betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen
Rechtlicher Ordnungsrahmen	(1) Entscheidungskompetenz	Ausschüttungsverbote und gesetzliche Schranken
		Entscheidungsmacht im Gewinnverwendungsprozess
	(2) Staatliche Intervention	Einordnung in das EU-Beihilfenrecht und das Spannungsfeld kohärenter Beihilfenpolitik
		Nationale Beihilfenpolitik bzw. Hilfsmaßnahmen: Rechtsgrundlagen und politische Rechtfertigung
Betriebswirtschaftliche Einflussnahme	(3) Unternehmerische Dividendenpolitik	Definition der Dividende und Dividendenpolitik
		Informationsasymmetrie, Interessenkonflikte und sachverhaltsspezifische Beziehungsverhältnisse
	(4) Wechselwirkung des Kapitalmarktes	Finanzierungsfunktion und disziplinierende Wirkung Reaktionen und <i>Investor Relations</i>

Quelle: Eigene Darstellung.

Die in Tabelle 2 aufgezeigte Struktur im Hinblick auf die ausgewählten Einflussfaktoren baut zudem auf den Ergebnissen einer Studie zu den Determinanten der Ausschüttungspolitik börsennotierter Unternehmen in Deutschland auf und führt diese durch zusätzliche Ergänzungen aus.¹⁰⁵ In der Studie wurde anhand einer Befragung von Unternehmensvorständen ermittelt, dass das Konzernergebnis und die Dividendenkontinuität die wesentlichen Determinanten der Ausschüttung bilden. Während den gesetzlichen Bestimmungen nur nachrangig Bedeutung zukommt (Einflussfaktor (1)), sind insbesondere die Wirkung der Dividende und die *Agency-Kosten* zu berücksichtigen.¹⁰⁶ Die beiden letztgenannten Aspekte und die Dividendenkontinuität werden unter dem Einflussfaktor (3) abgebildet. Zusätzlich erfolgt eine Erweiterung durch den Einbezug des Kapitalmarktes (Einflussfaktor (4)) und die Berücksichtigung des staatlichen Eingreifens im EU-Spannungsfeld der kohärenten Beihilfenpolitik (Einflussfaktor (2)).

Ferner stellen die Herausgeber der Studie eine stärkere gesetzliche Regulierung – insbesondere hinsichtlich der Wirkung von Deregulierungsmaßnahmen – der Gewinnausschüttung börsennotierter Unternehmen in Frage.¹⁰⁷ Dieser Ansatz soll im Anschluss aufgegriffen werden und eine Diskussion eröffnen, ob es im Hinblick auf die Dividendenausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020 strengerer gesetzliche Vorschriften bedarf.

2. Anwendungsbezogene Analyse der erarbeiteten Einflussfaktoren

a) Einflussfaktor (1): Entscheidungskompetenz

Das Grundgerüst der Gewinnausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020 bildeten die zu beachtenden aktienrechtlichen Vorschriften im Gewinnverwendungsprozess der AG sowie mögliche Ausschüttungsverbote und gesetzliche Schranken. Die Hauptversammlung der Daimler AG war am 31. März 2021 das final zuständige Beschlussorgan über die Gewinnverwendungentscheidung. Sie fasste gemäß den Vorgaben des § 174 Abs. 1, 2 AktG den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von 1.444 (Vorjahr: 963) Millionen Euro.

Der § 58 AktG tritt als zentrale aktienrechtliche Norm für die Verwendung des Jahresüberschusses und die Zuweisung der Entscheidungskompetenzen im Gewinnverwendungsprozess hervor. Die Vorschrift bezweckt primär den Ausgleich der divergierenden Interessen der Verwaltung und der Aktionäre.¹⁰⁸ Für das allgemeine Verständnis des Verwendungsbeschlusses ist jedoch zunächst die irreleitende Tendenz des Bilanzgewinns zu berücksichtigen, da der Bilanzgewinn als Saldogröße nur in Verbindung mit der Gewinnverwendungsrechnung mit dem tatsächlichen Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) zusammenhängt.¹⁰⁹

Zum Stichtag 31.12.2020 bildete der Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) in Höhe von 2.133 (Vorjahr: -1.678) Millionen Euro die Ausgangsgröße für die Gewinnverwendungsrechnung. Die Größe des Bilanzgewinns lieferte jedoch keine direkte Aussagekraft über die tatsächliche Ertragslage Daimlers im Geschäftsjahr 2020. Vielmehr galt es zunächst

¹⁰⁵ *Pellens, B. u.a.*, DBW 2003, S. 309 - 332.

¹⁰⁶ *Pellens, B. u.a.*, DBW 2003, S. 309 (309, 326 ff.).

¹⁰⁷ *Pellens, B. u.a.*, DBW 2003, S. 309 (328).

¹⁰⁸ *MüKoAktG, Bayer*, AktG § 58 Rn. 2.

¹⁰⁹ *Hölters/ Weber, Waclawik*, AktG § 158 Rn. 14.

die Verwendungsmaßnahmen des Vorstands einzubeziehen.¹¹⁰ Die Kompetenzabgrenzung im Rahmen des Gewinnverwendungsprozesses und die Beantwortung der Frage, wer wie und in welchem Umfang auf die Gewinnverwendung Einfluss nehmen und die Höhe der Dividende bestimmen konnte, ist daher von zentraler Relevanz. Nachfolgend wird dafür zwischen der Entscheidungsmacht des Vorstands und der Hauptversammlung unterschieden.

Die Entscheidungsmacht des Vorstands wurde zunächst durch die gesetzliche Einstellungspflicht in die gesetzliche Rücklage/ Kapitalrücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG beschränkt. Da die Anforderungen an die Höhe des Mindestreservefonds zum Stichtag erfüllt waren, erfuhr der Vorstand faktisch keine Beschränkung in seiner Entscheidungsmacht.¹¹¹ Zudem hatte der Daimler-Vorstand die Regelungen des § 58 Abs. 2 AktG zu berücksichtigen, die die Einstellung des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen auf einen Höchstbetrag von 50 Prozent des Jahresüberschusses begrenzen, andererseits die Berücksichtigung zusätzlicher Satzungsbestimmungen, vorgeben. Die Satzung der Daimler AG ermächtigte oder verpflichtete den Vorstand jedoch nicht durch zusätzliche Bestimmungen zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils des Jahresüberschusses, so dass auch die Vorgaben des § 58 Abs. 2 S. 2, 3 AktG nicht einschlägig waren. Zusammengefasst lässt sich daher zunächst festhalten, dass der Vorstand in seiner Einflussnahme auf die Gewinnverwendung frei agierte und nur wenige gesetzliche Schranken zu berücksichtigen hatte. Er richtete seinen Gewinnverwendungsvorschlag und die Höhe der Rücklageneinstellung dagegen vielmehr an der kontinuierlichen Dividendenpolitik der Vorjahre aus.¹¹² Ein alternatives Gewinnverwendungsverhalten des Vorstands wäre jedoch gesetzlich legitimiert gewesen. Die folgenden Überlegungen sind als ein Gedankenanstöß zu verstehen, das Vorstandsverhaltens im Jahr 2020 kritisch zu hinterfragen:

Das Vorschlagsrecht der Verwaltung im Sinne des § 170 AktG kann allgemein als wesentliches Instrument der Machtausübung mit Vorentscheidungscharakter interpretiert werden und somit großen Einfluss auf den Beschluss der Hauptversammlung nehmen.¹¹³ Der Vorschlag der Verwaltung hätte unter Einhaltung des aktienrechtlichen Ordnungsrahmens auch eine vollständige Thesaurierung des Bilanzgewinns – durch Einstellung weiterer Gewinnrücklagen (§ 58 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 AktG) oder auf dem Wege des Gewinnvortags (§ 58 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 AktG) – beinhalten können. Zudem hätte der Vorstand gemäß § 58 Abs. 2 AktG bereits das Einstellungsvolumen in die Gewinnrücklagen bis auf 50 Prozent des Jahresüberschusses (1.067 Millionen Euro) ausweiten können. Die Ausnutzung dieses gesetzlichen Spielraums in der Rücklagenbildung hätte eine Reduzierung der Entscheidungsmacht der Hauptversammlung zur Folge gehabt. Darüber hinaus hätte die Satzung dem Vorstand zusätzlich die Verwendung einer Abschlagszahlung im Sinne des § 59 Abs. 1 AktG ermöglicht. Mit dieser Möglichkeit hätte der Vorstand die Einflussnahme der Hauptversammlung weiter einschränken können.¹¹⁴ Über dies hätte bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses und auf

¹¹⁰ Die irreleitende Tendenz kann anhand der Gewinnverwendungsrechnung des Geschäftsjahres 2019 verdeutlicht werden, da erst durch die Entnahme aus den Gewinnrücklagen in Höhe von 2.641 Millionen Euro ein positiver Bilanzgewinn entstand.

¹¹¹ Es ergab sich zum 31.12.2020 daher keine Veränderung der Kapitalrücklage i.H.v. 11.480 (Vorjahr: 11.480) Millionen Euro. *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Jahresabschluss 2020, S. 13.

¹¹² Zu weiteren Details der Dividendenpolitik, s.a. C.II.2.c).

¹¹³ *MüKoAktG*, Hennrichs, Pöschke, AktG § 170 Rn. 56.

¹¹⁴ Gem. § 1 Abs. 4 S. 1 GesRüaCOVBekG ist die vorübergehende Befreiung der statutarischen Festlegung der Abschlagszahlung zu berücksichtigen.

der Ermittlungsebene des Jahresüberschusses durch die Ausnutzung der im HGB vorhandenen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte der Ausgangsbetrag der Gewinnverwendungsrechnung entscheidend beeinflusst werden können.¹¹⁵

Die Hauptversammlung nahm den Gewinnverwendungsvorschlag der Verwaltung nahezu einstimmig (99,74 Prozent) an. Sie verzichtete damit auf die Entscheidung zur Bildung weiterer Rücklagen oder die Möglichkeit des Gewinnvortrags. Mit einer solchen vom Vorschlag der Verwaltung abweichenden Beschlussfassung hätten die Aktionäre eine Dividendenausschüttung verhindern können, sofern die Anfechtungsgründe einer übermäßigen Gewinnthesaurierung im Sinne des § 254 AktG nicht erfüllt gewesen wären.¹¹⁶

Für ein Eingreifen der Hauptversammlung und den Beschluss einer abweichenden Gewinnverwendung wäre gemäß § 133 Abs. 1 AktG eine einfache Stimmenmehrheit der Aktionäre erforderlich gewesen. Zur Durchsetzung einzelner Aktionärsinteressen ist daher auch die Aktionärsstruktur zu beachten. Es besteht Klärungsbedarf, ob einzelne Aktionäre in der Lage zur persönlichen Interessensdurchsetzung waren. Zum 31.12.2020 verfügte die Gesellschaft mit etwa 1 Millionen Aktionäre über eine breite Aktionärsbasis, von denen sich lediglich 21 Prozent im Eigentum von Privatanlegern befand. Mit 54 Prozent des Aktienkapitals waren institutionelle Anleger beteiligt, so dass die Entscheidung der Hauptversammlung maßgeblich durch die Interessensdurchsetzung institutioneller Anleger geprägt war.¹¹⁷

Für die Handlungsfähigkeit der Hauptversammlung als Beschlussorgan in Zeiten von Kontakt- und Mobilitätseinschränkungen etablierte der Gesetzgeber mit § 1 GesRUA-COVBekG Erleichterungen in das aktienrechtliche Rechtssystem und ermöglichte die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung. Daimler verschob bereits die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 und führte sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 eine virtuelle Hauptversammlung durch.¹¹⁸ Dies wurde unter anderem erforderlich, weil der schuldrechtliche Anspruch des Aktionärs auf Ausschüttung einer Dividende erst mit dem wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss entsteht (§§ 174 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 3, 4 AktG). Es ergab sich daher eine Reziprozität zwischen dem spezifischen Dividendeninteresse des Aktionärs für das Geschäftsjahr 2020 und der Änderung der Gesetzeslage als Folge der Covid-19-Krise.¹¹⁹ Indirekt förderte der Gesetzgeber damit die Ausschüttung einer Dividende und stärkte die Handlungsfähigkeit der Hauptversammlung. Eine notgedrungene Aussetzung der Dividende hätte jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Aktionäre gehabt, sondern auch der Staat hätte mit rückläufigen Steuereinnahmen rechnen müssen.¹²⁰

¹¹⁵ Im Anhang des Jahresabschlusses werden die Bilanzierungs- und Bewertungsansätze der Daimler AG erläutert. Darunter fällt auch die Nichtinanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i.S.d. § 248 Abs. 2 S. 1 HGB. *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Jahresabschluss 2020, S. 8 ff.

¹¹⁶ *MüKoAktG*, Bayer, AktG § 58 Rn. 13.

¹¹⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich 57,21 Prozent der Aktien des Grundkapitals an der Abstimmung beteiligt waren. *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 24; *Daimler* (Hrsg.) (03.2021) Abstimmungsergebnisse, S. 1. Zur Einflussnahme institutioneller Anleger, s.a. C.II.2.c).

¹¹⁸ *Daimler* (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 25.

¹¹⁹ *Eichten, R./Weinmann, P.*, DStR 2020, S. 2314 (2318 f.).

¹²⁰ *Rapp, D.*, DStR 2020, S. 806 (810).

b) Einflussfaktor (2): Staatliche Intervention

Sowohl die außergewöhnlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise als auch die notwendige Transformation in der Automobilindustrie stellten Daimler im Geschäftsjahr 2020 vor anspruchsvolle Herausforderungen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen leistete der Staat im Rahmen seiner Beihilfenpolitik und der Umsetzung weiterer Hilfsmaßnahmen einen fördernden Beitrag.

Bei der Analyse der Einflussnahme der staatlichen Intervention auf Daimler und die Dividendausschüttung sind die Maßnahmen zunächst in den Kontext des europäischen Beihilfenrechts im Sinne der Artt. 107 ff. AEUV zu rücken. Im Rahmen der staatlichen Beihilfenpolitik bedarf es – aus Gründen des Wettbewerbsschutzes auf dem EU-Binnenmarkt – einer besonderen Rechtfertigung. Die staatliche Beihilfenpolitik hat sowohl die Kriterien zur Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und die Einstufung als gute Beihilfen, als auch die Abgrenzung zwischen unzulässigen Beihilfen beziehungsweise Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts fallen, zu beachten. Insgesamt führen die EU-Beihilfenvorschriften durch die supranationale Kontrolle zur Einnahme eines Metarechts, da die Kommission einen gestaltenden Einfluss auf die Beihilfenpolitik und die wirtschaftspolitische Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten nimmt.¹²¹

Im Jahr 2020 trat diese Einflussnahme besonders durch die Vorgaben des befristeten Rahmens in Erscheinung. Eine Beihilfe des befristeten Rahmens bildete die Anwendung von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG. Die unternehmerische Möglichkeit, auf finanzielle Mittel des WSF zurückzugreifen, nutzte Daimler im Geschäftsjahr nicht. Für andere bekannte deutsche Unternehmen wie die Deutsche Lufthansa AG oder die TUI AG galt hingegen – in Folge der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Rekapitalisierung im Sinne des § 22 StFG für das Jahr 2020 gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 StFG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 S. 1 WSF-DV – ein Dividendausschüttungsverbot.¹²² Das Hauptziel des WSF war die Stabilisierung der Volkswirtschaft im Jahr 2020 und für seine Inanspruchnahme waren hohe materielle Anforderungen durch die Unternehmen zu erfüllen. Durch den gesetzlichen Eingriff in die Gewinnverwendung als Anreiz zur Beendigung der Inanspruchnahme (§ 9 Abs. 3 S. 1 WSF-DV) wurde ein zusätzlicher stabilisierender Beitrag erzielt.¹²³

Die staatliche Einflussnahe auf Daimler wurde insbesondere auch durch die deutsche Subventionspolitik bestimmt. Mit den beiden vorgestellten Finanzhilfen und der Steuervergünstigung zielte die Bundesregierung primär auf die Förderung der Elektromobilität und die Verfolgung der Klimaschutzziele in Deutschland ab. Die erhaltenen Fördergelder Daimlers im Jahr 2020 sowie ein Blick auf die Anzahl der verkauften Fahrzeuge, die durch den Umweltbonus subventioniert wurden, bestätigen jedoch die Annahme, dass auch Daimler ein zentraler Profiteuer der deutschen Subventionspolitik war.¹²⁴ Die Subventionspolitik der Bundesregierung unterlag auch im Jahr 2020 einer Nachhaltigkeitsprüfung und regelmäßigen Erfolgskontrolle. Positiv formuliert lässt sich festhalten, dass die genannten Subventionen einen unterstützenden Beitrag zur Erreichung der Klima-

¹²¹ Streinz, Kühling, AEUV Art. 107 Rn. 3.

¹²² Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Hrsg.) (21.03.2022), Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

¹²³ Zu den rechtlichen Grundlagen der Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG, s.a. B.II.2.

¹²⁴ Bis zum 01.03.2022 verkaufte Daimler bereits 115.925 Fahrzeuge, die durch den Umweltbonus subventioniert wurden. Daimler lag damit im Herstellervergleich auf dem zweiten Platz.

schutzziele und der Transformation der Fahrzeugindustrie zur Elektromobilität leisten.¹²⁵ Negativ formuliert wurden insbesondere auch mittelbare Ziele – darunter die Förderung von Daimler als Teil der Automobilindustrie – unter dem „Deckmantel“ des Klimaschutzes und dem Ausbau der Elektromobilität verwirklicht. Diese Einschätzung bestätigt, dass die nationale Beihilfenpolitik im Jahr 2020 maßgeblich durch die Verfolgung politischer Ziele gesteuert wurde und damit auch ein Spiegelbild der Interessenslage auf Seiten der Wähler repräsentierte.¹²⁶

Das KUG und die beschlossenen Erleichterungen des KUG waren für die gesamte deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 von großer Bedeutung. Im Kalenderjahr 2020 wurden durch die BA insgesamt 1.082.500 KUG-Anzeigen für 14.403.789 Personen entgegenommen. Im Jahresdurchschnitt betraf dies 318.735 Unternehmen und eine Anzahl von an sich in Kurzarbeit befindenden Arbeitnehmern von 2.938.786 Personen.¹²⁷ Obwohl es als Teil der Arbeitslosenversicherung eine beschäftigungssichernde Maßnahme im Interesse der Arbeitnehmer darstellt, profitierte auch Daimler von den Versicherungsleistungen und erhielt Erstattungsansprüche aus Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 2 KugV. Trotz der Tatsache, dass es sich beim KUG und den Erleichterungen der KugV um keine beihilfe- oder subventionspolitische Maßnahme handelte, ist zu berücksichtigen, dass der Staat durch die nachträgliche Anpassung des Bundeshaushalts erheblich in die Liquidität und finanzielle Stärke der BA investierte.¹²⁸

c) Einflussfaktor (3): Unternehmerische Dividendenpolitik

Nachdem die ersten beiden Einflussfaktoren den rechtlichen Ordnungsrahmen in den Mittelpunkt rücken, soll nachfolgend die Dividendausschüttung der Daimler AG aus betriebswirtschaftlicher Perspektive betrachtet und die unternehmerische Einflussnahme analysiert werden. Zunächst ist aufbauend auf den aktienrechtlichen Grundlagen festzuhalten, dass die Ausschüttung einer Dividende eine Ausnahme des Kapitalerhaltungsgrundsatzes und des Prinzips der Vermögensbindung im Sinne des § 57 AktG darstellt und gemäß § 58 Abs. 4 AktG durch den Aktionärsanspruch auf Teilhabe am Bilanzgewinn gesetzlich legitimiert wird. Zudem ist hervorzuheben, dass die Dividendenpolitik als ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenspolitik zu klassifizieren ist, dabei jedoch nicht als alleiniger Indikator für die Messbarkeit des Unternehmenserfolgs dient.¹²⁹ Der zentrale Maßstab über den Erfolg eines Unternehmens bildet weiterhin der erwirtschaftete Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.¹³⁰ Während durch die Aufstellung der GuV und die Größe des Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrags die Ertragslage des vergangenen Geschäftsjahrs dargestellt wird (Vergangenheitsbezug), kann die Dividendenpolitik und die Ausschüttungshöhe als Managementerwartung über die zukünftige Ertragslage des Unternehmens interpretiert werden (Zukunftsbezug). Das Ausschüttungsverhalten der Vorjahre liefert zudem keinen automatischen Maßstab für die zukünftige Entscheidung des Unternehmens bezüglich ihrer Dividendenstrategie.

„Im Sinne einer nachhaltigen Dividendenpolitik orientieren wir uns bei der Bemessung der Dividende an einer Ausschüttungsquote von 40 % des auf die Daimler-Aktionäre

¹²⁵ Die Bewertung der Effektivität und der Umfang der Subventionsmaßnahmen wird im Rahmen dieser Arbeit nicht thematisiert.

¹²⁶ Zu den ausgewählten Subventionen, s.a. B.II.1.

¹²⁷ BA (Hrsg.) (02.2022), Tabelle 1.

¹²⁸ Zu den rechtlichen Grundlagen des KUG, s.a. B.II.3.

¹²⁹ Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Gewinn und Dividende kann durch die Gewinnverwendung der Daimler AG im Jahr 2019 verdeutlicht werden, s.a. Fußnote 112.

¹³⁰ Bösch, M. (2019), S. 136.

*entfallenden Konzernergebnisses.*¹³¹ Zentrales Kriterium für die Dividende in Höhe von 1,35 Euro je Aktie und das Ausschüttungsvolumen in Höhe von 1.444 Millionen Euro war die kontinuierliche Fortsetzung der Dividendenpolitik mit einer Ausschüttungsquote von nahezu 40 Prozent. Bei der Betrachtung des Ausschüttungsverhaltens der Daimler AG über einen Zeitraum von 10 Jahren (2011 – 2020) lässt sich eine auf Kontinuität ausgelegte Ausschüttungspolitik bestätigen: Die Ausschüttungsquote unterlag in diesem Zeitraum nur geringen Schwankungen; im 10-Jahres-Durchschnitt betrug die Ausschüttungsquote des Unternehmens exakt 40 Prozent. Das Ausschüttungsvolumen und die Dividende fielen jedoch deutlich geringer aus als in den Jahren von 2011 - 2018, welches aus dem Rückgang des Konzernergebnisses und des Ergebnisses je Aktie resultierte.¹³² Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich bei nahezu unveränderter Ausschüttungsquote das Ausschüttungsvolumen moderat. Untersuchungsergebnisse bestätigten Daimler in der Wahl der Ausschüttungspolitik und zeigten, dass eine Vielzahl an Unternehmen der Dividendenstabilität größte Bedeutung beimesse.¹³³

Neben der historischen Einstufung der Dividendenpolitik bietet sich auch eine Beurteilung des Ausschüttungsverhaltens im Branchenvergleich an. Als Vergleichsunternehmen wurden mit der Volkswagen AG (VW) und der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW) zwei deutsche Automobilhersteller ausgewählt, die zum Betrachtungszeitpunkt ebenfalls Teil des DAX 30 waren. Insgesamt betrug das DAX-Ausschüttungsvolumen für das Geschäftsjahr 2020 34,2 (Vorjahr: 38,5) Milliarden Euro. Daimler befand sich mit der Ausschüttungsquote von 40 Prozent auf dem Niveau der Durchschnittsquote der DAX-Unternehmen (38 Prozent), verfolgte im Vergleich zur Herstellerkonkurrenz jedoch eine deutlich exzessivere Ausschüttungspolitik (VW: 29 Prozent; BMW: 33 Prozent). Die betragsmäßige Dividende je Aktie fiel jedoch für das Geschäftsjahr 2020 kleiner aus (VW: 4,8 Euro je Aktie; BMW: 1,9 Euro je Aktie).

Die Gewinnverwendung bei einem in der Rechtsform der AG geführten Unternehmen ist ein komplexer Prozess, in welchem durch das mehrstufige Prinzipal-Agenten-Verhältnis eine Vielzahl an Zielkonflikten und *Agency-Kosten* verursacht werden können. Zudem sind unterschiedliche Interessensgruppen und einflussnehmende Beziehungsverhältnisse in die Dividendenentscheidung mit einzubeziehen. Dabei sind die Ziele der Aktionäre und des Vorstands, die als zentrale Entscheidungsträger im Fokus stehen, besonders zu beachten.

Der Daimler-Vorstand leitete den Konzern gemäß der Entsprechungserklärung zum DCGK unter der Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Das Anstreben eines langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolgs erfolgte unter dem Leitbild, dass die Unternehmensaktivitäten mit umwelt- und gesellschaftsbezogenen Belangen vereinbar waren.¹³⁴ Dabei richtete der Vorstand seine Gewinnverwendungspolitik an den Zielen der Dividendenkontinuität aus. Grundvoraussetzung dafür war die Stärkung der Eigenkapitalbasis durch eine angemessene Rücklagenbildung, damit auch in Negativzeiten das Kontinuitätsziel zu erreichen war. Daimler erwies sich dadurch als verlässlicher Partner des anlageorientierten Aktio-

¹³¹ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 133.

¹³² Im Betrachtungszeitraum betrug das durchschnittliche Ausschüttungsvolumen 2.647 Millionen Euro, die durchschnittliche Dividende je Aktie 2,48 Euro und das durchschnittliche Ergebnis je Aktie 6,21 Euro.

¹³³ Topalov, M. (2013), S. 63

¹³⁴ Daimler (Hrsg.) (02.2021), Geschäftsbericht 2020, S. 141 ff. Für die Entsprechungserklärung zum DCGK und der Erklärung zur Unternehmensführung für das Jahr 2020, s.a. Daimler (Hrsg.), Entsprechungserklärung & Berichte.

närs. Das Ansehen am Kapitalmarkt konnte durch die Konzentration auf die Anlagemotive des Aktionärs gestärkt werden. Kernanliegen des Aktionärs war das Erzielen seiner Aktionärsrendite. Obwohl die Dividendenrendite im Vergleich zu den Vorjahren deutlich niedriger ausfiel, konnte zum 31.12.2020 eine Rendite von 2,34 Prozent erreicht werden.¹³⁵

Das Zufriedenstellen der Aktionäre war für Daimler auch im Pandemiejahr 2020 von zentraler Bedeutung: „Selbstverständlich sind wir uns der aktuellen Diskussionen bewusst. Wir sind uns aber auch darüber im Klaren, wie wichtig die Dividende für unsere Aktionäre als Eigentümer unseres Unternehmens ist.“¹³⁶ Die Aktienrendite beeinflusst durch die Dividende und die Kurssteigerung die Höhe der prognostizierten *Cashflows* und damit den *Shareholder-Value*. Die Ausrichtung der Unternehmensstrategie nach dem *Shareholder-Value*-Ansatz beinhaltet daher zwingend ein eigen tümerkonformes Verhalten in der Dividendenpolitik zur langfristigen Maximierung des Unternehmenswertes.¹³⁷ Die primäre Anforderung an den Vorstand ist daher das Streben und Erreichen „übergreender Eigentümerrenditen“¹³⁸.

Verstärkt wurde die Erwartung einer Ausschüttung durch die Tatsache, dass institutionelle Anleger mehrheitlich beteiligt waren und den Hauptversammlungsbeschluss maßgeblich steuern konnten. Institutionelle Anleger gelten gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 buchst. g) WpHG als professionelle Kunden, die einen Kompetenzvorteil gegenüber den Mitaktionären haben und besonders auf die *Corporate Governance* des Unternehmens einwirken. Zudem begreifen sie die Dividendenausschüttung als zentrales Anlegekriterium sowie als geeignetes Kontroll- und Informationsinstrument.¹³⁹ Die Aktionärsstruktur verstärkte durch die mehrheitliche Beteiligung institutioneller Anleger jedoch auch das Auftreten typischer Konflikte zwischen dem Vorstand (Agent) und den Aktionären (Prinzipal), so dass zur Auflösung dieser Konflikte neben der Befriedigung der Aktionärsziele insbesondere auch eine gute Kapitalmarktkommunikation und das Ergreifen geeigneter IR-Maßnahmen erforderlich waren.¹⁴⁰

d) Einflussfaktor (4): Wechselwirkung des Kapitalmarktes

Durch das Ergreifen geeigneter IR-Maßnahmen und einem aktiven Austausch mit den Aktionären versuchte Daimler das Vertrauen am Kapitalmarkt weiter zu festigen. Dies ist sinnvoll, weil grundsätzlich jeder Aktionär in seiner Funktion als Kapitalgeber des Unternehmens über den Umfang und den Zeitraum seiner Anlage eigenständig entscheidet. Im Gegenzug bot Daimler den Kapitalmarktteilnehmern eine Anlageoption, die zur Teilhabe am Bilanzgewinn berechtigte. Die langfristige Aufrechterhaltung dieser Beziehung wird durch die Dividendenpolitik des Unternehmens beeinflusst.

„Börsennotierte Kapitalgesellschaften stehen mit dem Aktienmarkt durch einen ständigen Prozeß gegenseitigen Signalisierens und Überwachens in Verbindung.“¹⁴¹ Basierend auf dem Informationsvorsprung des Vorstands gegenüber seinen Aktionären und

¹³⁵ Die Rendite bezieht sich auf den Stichtagskurs der Aktie zum 31.12.2020. Zur Dividendenrendite der Vorjahre, s.a. *Finanzen.net* (Hrsg.), Mercedes-Benz Group (ex Daimler) Aktie.

¹³⁶ *Daimler* (Hrsg.) (03.2021), Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen, S. 3.

¹³⁷ *Poeschl, H.* (2013), S. 79 ff.; *Rappaport, A.* (1999), S. 39 ff.

¹³⁸ *Rappaport, A.* (1999), S. 134.

¹³⁹ *Prokot, A.* (2006), S. 29 ff.

¹⁴⁰ *Prokot, A.* (2006), S. 238.

¹⁴¹ *Rappaport, A.* (1999), S. 119 f.

den unternehmensexternen Kapitalmarktteilnehmern – dies betrifft vor allem die zukünftigen zu erwartenden *Cashflows* und Unternehmensgewinne – können mit der Dividendenbekanntmachung eine Signalwirkung assoziiert und asymmetrisch verteilte Informationen transferiert werden.

Mit der kontinuierlichen Dividendenpolitik Daimlers wurde über Jahre ein Signal der stabilen Ertragslage und eine kontinuierliche Aussicht auf Rendite an die Kapitalmarktteilnehmer übermittelt. Für die Bewertung der Dividendenpolitik des Konzerns ist ein grundsätzliches Verständnis der Kapitalmarktreaktion auf die Dividendenbekanntmachung von Bedeutung. Darüber hinaus sind die Auswirkungen und potenziellen Gefahren der Bekanntmachung einer Dividendensenkung beziehungsweise im Extremfall die Bekanntmachung einer vollständigen Thesaurierung zu hinterfragen. Die *Signaling*-Hypothese beinhaltet eine Relation zwischen der Bekanntmachung einer Dividendenänderung und der Reaktion des Aktienkurses. So resultiert aus einer unerwarteten Dividendenerhöhung eine Kurssteigerung der Aktie.¹⁴² Entsprechende empirische Untersuchungsergebnisse liefern dafür jedoch kein einheitliches Ergebnis über die Ausgestaltung der Relation.¹⁴³ Das Resultat einer umfangreichen Umfrage zur Wahrnehmung der Dividenden durch die Finanzvorstände deutscher börsennotierter Unternehmen, die als Entscheidungsträger zentral in die Dividendenpolitik involviert sind, bildet ebenfalls kein homogenes Meinungsbild ab; der Umfrage können jedoch die folgenden Erkenntnisse entnommen werden: Zunächst zeigen Aktionäre ein kontinuierliches Interesse an der Ausschüttung einer Dividende. Sofern eine Unternehmenspolitik der Dividendenkontinuität verfolgt wird, sollten Dividendensenkungen vermieden werden, da damit eine Belastung des Aktienkurses einhergehen kann. Daraus resultiert, dass Dividendenerhöhungen nur in den Unternehmensphasen erfolgen sollten, in denen das gewählte Ausschüttungsniveau nachhaltig aufrechterhalten werden kann.¹⁴⁴ Zudem ist ein empirisch belegter Zusammenhang zwischen Anlegerschutz und der Höhe der Dividende zu nennen. In Ländern mit ausgeprägtem Anlegerschutz steigt danach zusätzlich die Aktionärsbereitschaft zum Dividendenverzicht. Dieser Zusammenhang erscheint vor dem Hintergrund funktionierender *Corporate Governance* Mechanismen und einer damit einhergehenden Reduzierung von Prinzipal-Agenten-Konflikten sowie einer Begrenzung des opportunistischen Verhaltens des Vorstands plausibel.¹⁴⁵ Die ausgewählten Aspekte und die empirische Uneinigkeit machen deutlich, dass ein Einbezug der Verhaltenspsychologie der Kapitalmarktteilnehmer und Aktionäre zwingend erforderlich ist.

Mit der Fortführung der Ausschüttungsstrategie blieb Daimler seinem Kapitalmarktsignal der Vorjahre treu und konnte zudem eine unter Umständen unvorhersehbare Reaktion des Kapitalmarktes umgehen.

Zweifelsfrei ist dagegen der Zusammenhang zwischen Unternehmensverschuldung und Ausschüttungsverhalten. Mit der Entscheidung der Dividendenausschüttung geht ein neuer Kapitalbedarf für zusätzliche Investitionen durch Nachfrage am Kapitalmarkt einher. Je geringer die Ausschüttungsquote, desto stärker kann sich das Unternehmen mit eigenen Mitteln von innen stärken. Mit dem Gewinnverwendungbeschluss über eine Ausschüttungsquote in Höhe von 40 Prozent für das Geschäftsjahr 2020 verzichtete Daimler jedoch auf die Durchführung einer stärkeren Selbstfinanzierung.

¹⁴² Topalov, M. (2013), S. 42.

¹⁴³ Für die Darstellung der unterschiedlichen Untersuchungs- und Studienergebnisse, s.a. Topalov, M. (2013), S. 42 ff.; Schulz, A. (2006), S. 79 ff.

¹⁴⁴ Topalov, M. (2013), S. 85 ff., 142 ff.

¹⁴⁵ Ewert, R./ Wagenhofer, A. (2015), S. 255; La Porta, R. u.a., The Journal of Finance 2000, S. 1 (27).

3. (Exkurs): Unternehmensethik und moralische Anforderungen

„Be ethical and a good corporate citizen.“¹⁴⁶ Der folgende Exkurs in die Unternehmensethik soll hervorheben, dass die Unternehmensethik einen wichtigen Bestandteil der ökonomischen Zielerreichung des Unternehmens bildet. Der Vorstand strebt nicht ausschließlich nach der Erreichung wirtschaftlicher Ziele, sondern hat mit seinem Verhalten auch moralischen Anforderungen zu entsprechen. Moralisches Unternehmenshandeln impliziert dabei gesellschaftlich akzeptierte und erwünschte Aspekte. Die Unternehmensethik setzt sich mit der kritischen Reflexion der Moral auseinander und kann auf organisationaler Ebene, auf der Ebene gegenüber Dritten, auf der zwischenmenschlichen Ebene und der persönlichen Ebene auftreten.¹⁴⁷ Auf der Ebene gegenüber Dritten sind die *Stakeholder* des Unternehmens einzuordnen. Zu diesen zählt insbesondere auch die Öffentlichkeit, die mit allgemein gültigen moralischen Ansprüchen einen Einfluss auf das Unternehmensverhalten nimmt.¹⁴⁸ Unter dem Begriff der CSR wird ein dynamisches Konzept verstanden, welches ein moralisches Unternehmensverhalten in Bezug auf ökologische und soziale Konsequenzen reflektiert.¹⁴⁹ Vor dem Hintergrund der staatlichen Intervention im Jahr 2020 mit dem besonderen Fokus auf die nachhaltige Förderung der Elektromobilität (ökologische Komponente) sowie die Sicherung der Beschäftigung (soziale Komponente), kommt der Thematik der CSR eine wichtige Bedeutung zu. An dieser Stelle soll bewusst keine moralische und ethische Analyse der Gewinnverwendung und Dividendenhöhe der Daimler AG im Jahr 2020 erfolgen. Jedoch soll deutlich werden, dass moralische Ansprüche der Öffentlichkeit an das Unternehmen auch bei der Entscheidung über die Dividendenausschüttung zu berücksichtigen sind und das öffentliche Meinungsbild und die Diskussion über die Einschätzung der Dividendenhöhe erheblich beeinflussen.

III. Bewertungsperspektiven und kritischer Ausblick

Durch den Wechsel der Betrachtungsperspektive der jeweiligen beteiligten Akteure oder Gruppen soll ein umfassendes Bewertungsbild der Entscheidung über die Gewinnverwendung gezeichnet werden. Mit der Zusammenführung der entscheidungserheblichen Analyseergebnisse bezüglich der Einflussfaktoren und der Einschätzung unterschiedlicher Perspektiven wird abschließend eine kritische Würdigung der Dividendenausschüttung der Daimler AG im Jahr 2020 ermöglicht. In dieser Würdigung erfolgt auch eine Einschätzung über das Maß der gesetzlichen Regulierung und ein Ausblick auf die zukünftige gesetzliche Einflussnahme im Gewinnverwendungsprozess der AG. Aufbauend auf den Analyseteil (C.II.) soll mit der Öffentlichkeit eine weitere Bewertungsperspektive hinzugezogen werden.

1. Perspektivwechsel: Bewertung durch die beteiligten Akteure oder Gruppen

Für eine vollumfängliche Analyse der Gewinnausschüttung und der Dividendenhöhe ist die Erwartungshaltung und die Betrachtungsperspektive der einzelnen Beteiligten mit einzubeziehen. Die Sichtweise des Unternehmens und des Aktionärs wird maßgeblich durch die Verfolgung ihrer individuellen Ziele bestimmt. Da diese und auch die Hintergründe der staatlichen Intervention hinreichend erläutert wurden, soll nachstehend eine

¹⁴⁶ *Caroll, A.*, Business Horizon 1991, S. 39 (42).

¹⁴⁷ *Kartini, V. u.a.* (2018), S. 3 ff.

¹⁴⁸ *Müller, C.* (2022), S. 207.

¹⁴⁹ *Bassen, A. u.a.*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 231 (235).

Bewertung aus der Perspektive der Öffentlichkeit erfolgen. Mit den erheblichen Herausforderungen des Jahres 2020 sah sich neben Daimler auch die gesamte Gesellschaft konfrontiert. Die Ansprüche an ein verantwortungsvolles Unternehmensverhalten waren in Zeiten der Covid-19-Krise stark ausgeprägt. Zudem wurden kritische Unternehmensentscheidungen besonders sensibel aufgenommen und bewertet. Vor diesem Hintergrund traf der Gewinnverwendungsbeschluss der Daimler AG in einigen Teilen der deutschen Gesellschaft auf erheblichen Widerstand und Unverständnis. Der Dachverband der kritischen Aktionäre stufte das Konzernverhalten als „*ignorant für die gesamtgesellschaftliche Stimmung*“¹⁵⁰ ein und forderte eine Reduzierung des Ausschüttungsvolumens. Eine ähnliche Meinung vertrat auch der Bund für Umwelt und Naturschutz: „*Ge-winne privatisieren und Risiken sozialisieren, das ist der Plan der Autokonzerne. Jetzt ist die Bundesregierung gefordert, diese Unverschämtheit nicht zuzulassen. Es muss gelten: Keine Staatshilfen für Dividenden zahlende Konzerne.*“¹⁵¹ Die Bürgerbewegung Finanzwende stellte in einem Brief an den Vorstandsvorsitzenden, Ola Källenius, die Bereitschaft zur Solidarität und weitere moralische Verhaltensgrundsätze der Daimler AG in Frage. Des Weiteren wies der Verein explizit auch auf die Finanzierung der Rendite ausländischer Aktionäre mit der Hilfe nationaler Steuergelder sowie zusätzliche betriebswirtschaftliche Auswirkungen der Ausschüttung hin:¹⁵² „*Es ist keine Dividendenzeit, Herr Källenius, es ist Lockdownzeit. Stoppen Sie die geplante Ausschüttung!*“¹⁵³ Auch in Teilen der deutschen Politik wurde ein entsprechendes Meinungsbild publik gemacht und die Diskussion über die Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung zur Verhinderung einer Dividendenausschüttung während der Inanspruchnahme staatlicher Hilfsmaßnahmen angestoßen:¹⁵⁴ „*Firmen die Staatshilfen erhalten, dürfen keine Dividenden ausschütten.*“¹⁵⁵ Im Ergebnis führt die Dividendenpolitik der Daimler AG auch zu einer Zweckentfremdung der nationalen Steuern, da diese ihre eigentliche Funktion – darunter die Unterstützung des öffentlichen Gemeinwesens – verfehle.

2. Kritische Würdigung und Ausblick

Die Daimler AG und der deutsche Staat sahen sich im Jahr 2020 zum einen mit der Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Krise und zum anderen mit den Herausforderungen der Transformation der Automobilindustrie auf dem Weg zu einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität einer außergewöhnlichen Situation konfrontiert. Die EU-Kommission rief die Nationalstaaten zum Handeln auf und forderte unter der Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechts das wirksame Ergreifen von Unterstützungsmaßnahmen für nationale Unternehmen. Zum Abschluss der Analyse der Gewinnverwendung der Daimler AG im Jahr 2020 soll der Beschluss der Hauptversammlung zur vollständigen Ausschüttung des Bilanzgewinns in Höhe von 1.444 Millionen Euro kritisch bewertet und mögliche Regulierungsansätze über zukünftige gesetzliche Beschränkungen erläutert werden. Ausgangspunkt bildet die im vorherigen Kapitel C.III.1. dargelegte Betrachtungsperspektive der Öffentlichkeit und die Forderung eines Dividendenausschüttungsverbots bei Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen beziehungsweise Hilfsmaßnahmen.

Beginnend ist festzuhalten, dass sich Daimler mit der Gewinnverwendung im Jahr 2020

¹⁵⁰ Dachverband Kritische Aktionäre (Hrsg.) (01.04.2021), Gegenanträge zur Daimler-Hauptversammlung 2021.

¹⁵¹ Hilgenberg, J. (07.05.2020), Keine Staatshilfen für Dividenden zahlende Konzerne.

¹⁵² Blanken, L./ Schick, G. (03.2021), S. 1.

¹⁵³ Blanken, L./ Schick, G. (03.2021), S. 1.

¹⁵⁴ BT-Drs. 19/27190 v. 02.03.2021, S. 1; Bündnis 90 / Die Grünen (Hrsg.) (06.2021), S. 61.

¹⁵⁵ Bündnis 90 / Die Grünen (Hrsg.) (06.2021), S. 61.

rechtskonform verhielt. Des Weiteren spiegelte die Dividende in Höhe von 1,35 Euro je Aktie und das Ausschüttungsvolumen in Höhe von 1.444 Millionen Euro nicht den Erfolg des Unternehmens des vergangenen Geschäftsjahres in der Corona-Krise wider, sondern war das konsequente Ergebnis einer kontinuierlichen Ausschüttungspolitik des Unternehmens in Höhe von 40 Prozent. Eine Abkehr von dieser Kontinuität hätte eine Signalwirkung für die *Stakeholder* des Unternehmens und insbesondere die Kapitalmarktteilnehmer hervorgerufen und unvorhersehbare Risiken und Folgen nach sich ziehen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Daimler mit seiner Ausschüttungsquote im DAX-Durchschnitt lag; die Ausschüttungsquote der ausgewählten, nationalen Herstellerkonkurrenz wurde jedoch um knapp 10 Prozent übertroffen. Gleichwohl verzichteten andere bekannte DAX-Unternehmen, wie beispielsweise die Continental AG, auf die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2020.¹⁵⁶ Ferner wurde der Beschluss über die Gewinnverwendung nahezu einstimmig beschlossen (99,74 Prozent). Der Konsens über die Gewinnverwendung wurde von allen Unternehmensorganen des Daimler-Konzerns mitgetragen. Das Vorschlagsrecht der Verwaltung kann dabei als wichtiger Einflussfaktor für den finalen Hauptversammlungsbeschluss eingeordnet werden, so dass die Gewinnverwendung als unternehmerische Entscheidung im Verantwortungsbereich des Vorstands einzustufen ist. Infolgedessen wäre der Vorwurf einer unangemessenen Dividendenausschüttung und eines verantwortungslosen Verhaltens an das gesamte Unternehmen inklusive seiner Aktionäre zu richten. Sowohl die Verwaltung als auch die Hauptversammlung wären zu einer alternativen Gewinnverwendung entscheidungsbefugt gewesen. Die Option einer vollständigen Thesaurierung und damit der Verzicht auf die Ausschüttung einer Dividende auf freiwilliger Basis wäre gesetzlich legitimiert gewesen. Die angesprochene Gewinnverwendung der Continental AG zeigt auch, dass Daimler mit einer entsprechenden Unternehmensentscheidung keinen Einzelfall am DAX 30 dargestellt hätte.

Hinsichtlich des staatlichen Handelns ist zu erwähnen, dass der Gesetzgeber die Handlungsfähigkeit der Hauptversammlung gestärkt und durch die Durchführbarkeit einer virtuellen Hauptversammlung die Dividendenausschüttung trotz Kontakt- und Mobilitätseinschränkungen ermöglicht hat. Neben dieser Maßnahme hat der Staat durch vielfältiges Eingreifen in Form staatlicher Beihilfen und weiteren Hilfsmaßnahmen Einfluss auf die Daimler AG im Jahr 2020 genommen. Es lässt sich daher in Frage stellen, warum der Staat nicht auch in den Gewinnverwendungsprozess der Daimler AG entscheidend eingegriffen hat.

Das mögliche Eingriffsmittel eines gesetzlichen Dividendenverbots und auch die dazu entfachte politische Diskussion waren den staatlichen Organen auf der Ebene der Legislative und Exekutive bekannt. Bei Maßnahmen des StFG verfolgte der Staat mit dem Ausschüttungsverbot das primäre Ziel der Unternehmensstabilisierung. Die stabilisierende Wirkung einer vollständigen Gewinnthesaurierung für ein Unternehmen in der Rechtsform der AG wurde damit anerkannt; die Selbstfinanzierung führt zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens im Sinne des aktienrechtlichen Prinzips der Vermögensbindung und Kapitalerhaltung. Die politische Rechtfertigung für das Eingreifen in die Entscheidung des Unternehmens über die Gewinnverwendung erfolgte über das Rückzahlungskriterium und die Zielsetzung einer möglichst zeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung. Zudem wurde eine Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die Handlungsfähigkeit des Staates angestrebt. Daimler erhielt im Jahr 2020 keine finanziellen Mittel des WFSs, wurde allerdings durch das KUG, Steuervergünstigungen und Finanzhilfen anderweitig begünstigt. Diesen staatlichen

¹⁵⁶ Continental AG (Hrsg.), Dividende.

Hilfsmaßnahmen fehlte es jedoch an einem Rückzahlungskriterium. Der Rechtfertigungsgrund einer zeitnahen Auflösung der staatlichen Unterstützungsbeziehung ist jedoch auch auf die erhaltenen Unterstützungsmaßnahmen übertragbar. Eine besondere Rechtfertigung für den Eingriff in die Gewinnverwendung in Verbindung mit der zeitlichen Bezugsdauer erscheint daher nur bedingt plausibel.

Allerdings ist zu bedenken, dass ein Ausschüttungsverbot auch zusätzliche Instabilität – insbesondere durch die Wirkung auf den Aktienkurs und die psychologische Wirkung auf das Verhalten der Kapitalmarktteilnehmer – auslösen kann. Die Signalwirkung eines gesetzlichen Ausschüttungsverbots ist von derjenigen einer unternehmerischen Entscheidung für den freiwilligen Dividendenverzicht zu unterscheiden. In beiden Fällen ist eine gute Kapitalmarktkommunikation des Unternehmens zwingend erforderlich und könnte die Auswirkungen maßgeblich beeinflussen.

Die deutsche Subventionspolitik im Jahr 2020 verfolgte strenge Nachhaltigkeitskriterien und zielte auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Förderung der Elektromobilität in der Automobilindustrie ab. Daimler richtete die Gewinnverwendung an der kontinuierlichen Dividendenstrategie der Vorjahre aus. Zur Förderung der Unternehmenstransformation und des weiteren Ausbaus der Elektromobilität wäre eine vollständige Thesaurierung des Bilanzgewinns als Investition in das Unternehmen sinnvoll und im Sinne der Subventionsziele des Staates gewesen. Die Argumentation der Daimler AG, dass es sich beim KUG um eine Versicherungsleistung, die durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber finanziert wird, und keine staatliche Beihilfe handele,¹⁵⁷ ist verkürzt. Durch die erheblichen Zugangserleichterungen und die Finanzierung der BA hat der Staat unter der Verwendung von Steuergeldern auch Daimler erheblich unterstützt. Kritisch betrachtet kann das KUG auch als eine staatlich finanzierte Unterstützungsleistung in einer prekären Ausnahmesituation interpretiert werden.¹⁵⁸ Zentrales Ziel des KUG ist die Beschäftigungssicherung im Interesse des Arbeitnehmers. Durch die beschlossene Gewinnverwendung im Jahr 2020 wurde dieses Ziel nicht konsequent verfolgt. Auf der einen Seite muss sich Daimler daher hinterfragen, ob sowohl die ursprünglichen Ziele der Subventionspolitik als auch die Ziele des KUG als staatliche Hilfsmaßnahme durch eine alternative Gewinnverwendung effektiver zu verfolgen gewesen wären. Auf der anderen Seite hätte auch eine stärkere gesetzliche Regulierung bezüglich der Gewinnverwendung zu einem höheren Sicherungsmaß der Beschäftigungsverhältnisse geführt und Daimler zu einer konsequenteren Durchsetzung der Unternehmenstransformation verpflichtet.

Bei der Kritik, dass Daimler seine Ausschüttungspolitik nicht zum Wohl seiner Mitarbeiter ausrichtete, darf nicht übersehen werden, dass allen Mitarbeitern einen Corona-Bonus in Höhe von 1.000 Euro und eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 500 Euro ausgezahlt wurde. Demnach wurden im Geschäftsjahr 2020 neben den Aktionären auch die Mitarbeiter am Erfolg des Geschäftsjahrs beteiligt.¹⁵⁹

Bei der Betrachtung der Aktionärsstruktur zum 31.12.2020 wird deutlich, dass nur ein Drittel der Aktionäre im Inland beheimatet waren. Der Staat und das Unternehmen müssen sich somit den Vorwurf gefallen lassen, dass auch mit der Hilfe nationaler Steuergelder die ausländische Aktionärsrendite erwirtschaftet wurde. Diese Erkenntnis ist mit den politischen Zielen der staatlichen Hilfsmaßnahmen – Beschäftigungssicherung, Unternehmensstabilisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Förderung der Elektromobilität in Deutschland – nur eingeschränkt in Einklang zu bringen. In Bezug auf

¹⁵⁷ Daimler (Hrsg.) (03.2021), Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen, S. 3.

¹⁵⁸ Jaspert, R. (02.2021), S. 2.

¹⁵⁹ Daimler (Hrsg.) (03.2021), Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen, S. 3.

die Aktionärsstruktur bleibt auch zu erwähnen, dass der hohe Anteil institutioneller Investoren einen erheblichen Druck auf die Gewinnverwendungentscheidung ausübt. Eine alternative Gewinnverwendung als freie Unternehmensentscheidung erscheint angesichts der ausgeprägten Renditeinteressen institutioneller Anleger nur schwer vorstellbar. Es bleibt daher die Frage offen, ob eine stärkere gesetzliche Regulierung der Gewinnverwendung erforderlich gewesen wäre. Dies eröffnet in erster Linie einen Abwägungsprozess in Bezug auf die durch Art. 12 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG geschützte Unternehmerfreiheit und die Freiheit des privatautonomen Wirtschaftens und dabei insbesondere die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit einer staatlichen Regulierung.¹⁶⁰

Die Geeignetheit eines Ausschüttungsverbots sollte sowohl beim KUG als auch bei den subventionspolitischen Maßnahmen hinreichend sein. Diskussionsspielraum bieten jedoch insbesondere die Aspekte der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der staatlichen Eingriffsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist das Einschätzungsergebnis weiterer europäischer Länder interessant: Darunter fallen zum Beispiel die Zugangskriterien für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in den Niederlanden und in Spanien. So gilt für befristete Entlassungsregelungen in Spanien oder die Inanspruchnahme des Notfallfonds zur Überbrückung der Beschäftigung in den Niederlanden ein phasengleiches Ausschüttungsverbot für Dividenden.¹⁶¹

Sollte die Prüfung der Verhältnismäßigkeit in Deutschland zu keinem anderen Ergebnis führen, bliebe eine staatliche Einflussnahme auf die unternehmerische Gewinnverwendung über Empfehlungen oder Stellungnahmen nach dem *Comply-or-Explain*-Prinzip zu erwägen, welches bereits durch die Entsprechungserklärung zum DCGK auch bei Daimler bekannt und allgemein anerkannt ist. Die Möglichkeit über diesen unverbindlichen Rechtsakt Einfluss auf die Dividendenausschüttung zu nehmen, fand auch im Jahr 2020 bereits praktische Relevanz. Mit ihrer Empfehlung vom 27. März 2020 forderte die EZB gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV die Kreditinstitute zur Kapitalerhaltung und zu einem Verzicht der Dividendenausschüttung auf.¹⁶² In den Erwägungsgründen der EZB hieß es, dass die angestrebten Ziele der EZB vorrangig vor den Renditezielen der Aktionäre zu behandeln sein. Hintergrund der Empfehlung war die zentrale Bedeutung der Kreditinstitute sowie die Ausübung ihrer Finanzierungsfunktion für private Haushalte und Unternehmen.¹⁶³ Dieser Empfehlung schloss sich auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) an, die im öffentlichen Interesse ein stabiles und integres deutsches Finanzsystem gewährleistet.¹⁶⁴

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass der Gesetzgeber einen Eingriff in die Gewinnverwendung bei der Inanspruchnahme von KUG und Maßnahmen der Subventionierung für nicht erforderlich hält. Dies lässt sich auch dahin interpretieren, dass das Modell des *Shareholder-Kapitalismus* institutionell gefestigt ist und die Kapitalmarktinteressen vorrangig gestärkt werden.¹⁶⁵ In Betrachtung der ausgewählten Einflussfaktoren in Teil C.II. lässt sich resümieren, dass bei der Daimler AG die ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Einflussgrößen stärker auf die Gewinnverwendungentscheidung

¹⁶⁰ Der öffentlich-rechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vom Staat bei seinen Maßnahmen der Intervention – u.a. die Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG – zu beachten. S.a. B.II.2. *Dürig/Herzog/ Scholz, Scholz*, GG Art. 12 Rn. 1 ff.

¹⁶¹ *Huemer, U. u.a. (03.2021)*, S. 10 ff.

¹⁶² *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/ C 102 I/01.

¹⁶³ *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/ C 102/ I/01 Erwägungsgründe 1 - 3.

¹⁶⁴ *BaFin (Hrsg.)* (29.01.2020), Aufgabe & Geschichte der BaFin; *BaFin (Hrsg.)* (30.03.2020), Pressemitteilung 30. März 2020.

¹⁶⁵ *Jaspert, R. (02.2021)*, S. 3.

einwirkten als der rechtliche Ordnungsrahmen. Den zentralen Treiber der kontinuierlichen Ausschüttungsstrategie der Daimler AG bildete das Interesse des anlageorientierten Aktionärs.

Die dargestellten Aspekte geben jedoch Anlass, das Ausschüttungsverhalten der Daimler AG im Jahr 2020 und eine unzureichende gesetzliche Regulierung der Gewinnverwendung bei der Inanspruchnahme von staatlichen Beihilfen beziehungsweise Hilfsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen. Zudem konnte die Annahme bestätigt werden, dass (zumindest mittelbar) auch politische Ziele – darunter die bewusste Unterstützung der Automobilindustrie unter dem „Deckmantel“ einer nachhaltigen Subventionspolitik – nicht zu vernachlässigen sind. Die symbolische Wirkung eines gesetzlichen Dividendenstopps oder zumindest einer politischen Empfehlung zur Gewinnthesaurierung für die Dauer der Inanspruchnahme staatlicher Mittel sollte vor dem Hintergrund der sensiblen Anforderungen der Öffentlichkeit an ein verantwortungsvolles Unternehmensverhalten nicht unterschätzt werden. Der Regulierungsansatz einer Empfehlung ließe die finale Entscheidungsmacht über die Gewinnverwendung weiterhin bei den zuständigen Organen des Unternehmens. Zudem könnte unter der verantwortungsvollen Anwendung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Handlungsfähigkeit des Staates und des Unternehmens positiv beeinflusst werden.

D. Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Gewinnverwendungsentscheidung der Daimler AG im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen beziehungsweise Hilfsmaßnahmen umfassend zu betrachten und mit der Analyse anwendungsbezogener Einflussfaktoren die Unternehmensentscheidung verständlich zu machen. Die öffentliche Diskussion über die Unangemessenheit der Gewinnausschüttung Daimlers im Jahr 2020 und die Forderung eines gesetzlichen Ausschüttungsverbots zeigen zudem die Brisanz und Aktualität der Thematik.

Dafür sind zunächst die Kenntnis über den Ablauf des Gewinnverwendungsprozesses bei Unternehmen in der Rechtsform einer AG und das Zusammenwirken der beteiligten Akteure und Gruppen entscheidend. Im deutschen dualistischen System der Organisationsverfassung führt die Trennung zwischen Unternehmensführung und Unternehmenskapital zu einer mehrstufigen Prinzipal-Agenten-Beziehung, die durch Informationsasymmetrien, divergierende Zielvorstellungen und Opportunismus eine Vielzahl an Konflikten hervorrufen kann. Zentrale Akteure in dieser Beziehung und maßgeblich in die Gewinnverwendung der AG durch gesetzliche Entscheidungsmacht eingebunden, sind der Vorstand (Agent) und der Aktionär (Prinzipal). Während die Hauptversammlung gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 174 Abs. 1 AktG das finale Beschlussorgan für die Verwendung des Bilanzgewinns ist, bedarf es zusätzlich der Berücksichtigung der Entscheidungsmacht der Handlungsorgane des Vorstands und des Aufsichtsrats. Dabei ist das Vorschlagsrecht im Sinne des § 170 Abs. 2 AktG und die gesetzliche Befugnis der Verwaltung im Rahmen der Gewinnverwendungsrechnung elementar. Der § 58 AktG zweckt einen Ausgleich divergierender Interessen und regelt als zentrale aktienrechtliche Norm die Entscheidungskompetenzen zwischen der Verwaltung und den Aktionären.

Die Daimler AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 ein Konzernergebnis in Höhe von 4.009 Millionen Euro und ein EBIT in Höhe von 6.603 Millionen Euro.

Da im deutschen Aktienrecht jedoch für die Ausschüttung der Dividende der handelsrechtliche Einzelabschluss der Daimler AG maßgebend ist, war bei einem Jahresüberschuss nach HGB in Höhe von 2.133 Millionen Euro die vollständige Ausschüttung des

Bilanzgewinns in Höhe von 1.444 Millionen Euro möglich. Dies führte zu einer Dividende je Aktie in Höhe von 1,35 Euro und einer Ausschüttungsquote von 40 Prozent.

Die Gewinnverwendung der Daimler AG stand in Zeiten der Covid-19-Krise und der notwendigen Transformation der Automobilindustrie besonders im Fokus. Im Zusammenhang mit der Bewältigung dieser Herausforderungen war das staatliche Eingreifen durch erhebliche Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der staatlichen Begünstigung einzelner Unternehmen ist die EU-Beihilfenkontrolle im Sinne der Artt. 107 ff. AEUV einzubeziehen. Ziel dieser supranationalen Kontrollinstanz ist die Etablierung einheitlicher Regeln zur Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs. Das EU-Beihilfenrecht bildet damit einen integralen Bestandteil des EU-Binnenmarktkonzeptes ab.

Die Daimler AG profitierte im Geschäftsjahr 2020 neben der beschäftigungssichernden Hilfsmaßnahme des KUG auch von der deutschen Subventionspolitik.

Vor diesem Hintergrund wurden vier Einflussfaktoren ausgewählt, die die Gewinnverwendung im Jahr 2020 bei Daimler entscheidend beeinflusst haben:

- (1) Entscheidungskompetenz
- (2) Staatliche Intervention
- (3) Unternehmerische Dividendenpolitik
- (4) Wechselwirkung des Kapitalmarktes

Besonders bedeutsam für die Entscheidung der Gewinnverwendung war bei Daimler der Einflussfaktor (3) mit der Durchsetzung einer kontinuierlichen Ausschüttungsstrategie und der primären Berücksichtigung der Interessen des anlageorientierten Aktionärs. Zudem lässt sich resümieren, dass bei der Daimler AG die betriebswirtschaftlichen Einflussgrößen (Einflussfaktor (3) und (4)) einen stärkeren Einfluss auf die Gewinnverwendungsentscheidung nahmen als der rechtliche Ordnungsrahmen (Einflussfaktor (1) und (2)).

In der abschließenden Würdigung konnte aufgezeigt werden, dass sowohl das Verhalten des Unternehmens als auch des Gesetzgebers kritisch zu hinterfragen sind. Mit dem Vorschlag einer staatlichen Empfehlung eines vorübergehenden Dividendenausschüttungsverbots für die Dauer der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsmaßnahmen wurde zudem eine Möglichkeit zukünftiger Regulierung aufgezeigt. Daimler hat sich mit der Gewinnverwendung im Geschäftsjahr 2020 trotz erheblicher staatlicher Unterstützung rechtskonform und branchenüblich verhalten, so dass die Aufforderung zum Ausschüttungsstopp an den Vorstandsvorsitzenden der Daimler AG, Ola Källenius, als ein moralischer Appell zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in turbulenten Zeiten zu verstehen ist.

Quellenverzeichnis

Literatur und digitalisierte Medien

- Arrow, K., The economics of Agency, Auszug aus Pratt, J./ Zeckhauser, R., Principals and Agents: The Structure of Business, Harvard Business School Press, 1985, S. 37 - 51 (zit.: Arrow, K., Harvard Business School Press 1985)
- Baetge, J., Kirsch, H., Thiele, S., Bilanzen, 15. Auflage, Düsseldorf 2019 (zit.: Baetge, J. u.a. (2019))
- Bartosch, A., Kommentar zum EU-Beihilfenrecht, 3. Auflage, München 2020 (zit.: Bartosch, AEUV)

- Bassen, A., Jastram, S., Meyer, K., Corporate Social Responsibility - Eine Begriffserläuterung, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, Heft 6 2005, S. 231 - 236 (zit.: Bassen, A. u.a., Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 2005)*
- Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW) (Hrsg.), BMW Group Bericht 2020, 03.2021, <https://www.bmwgroup.com/de/investor-relations/unternehmensberichte.html#acedown-244145661>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: BMW (Hrsg.) (03.2021))*
- Becker, C., Heyder, S., Paudtke, B., Kommentar zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG), München 2021 (zit.: Becker/ Heyder/ Paudtke, StFG)*
- Becker, H., Peppmeier, A., Investition und Finanzierung, 9. Auflage, Wiesbaden 2022 (zit.: Becker, H., Peppmeier, A. (2022))*
- Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz, 12. Auflage, München 2020 (zit.: Beck Bil-Komm., HGB)*
- Berle, A., Means, G., The modern Corporation & Private Property, With a new introduction by Murray Weidenbaum & Mark Jensen, 10. Auflage, New Brunswick 2009 (zit.: Berle, A./ Means, G. (2009))*
- Bernheim, B., Whisnton, M., Common Agency, *Econometrica*, Jahrgang 54, Heft 4 1986, S. 923 - 942 (zit.: Bernheim, B./ Whisnton, M., *Econometrica* 1986)*
- Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, Nomos Kommentar, Baden-Baden 2013 (zit.: Birnstiel/ Bungenberg/ Heinrich)*
- Bischoff, M., Rede des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Dr. Manfred Bischoff, anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG, 31.03.2021, <https://group.mercedes-benz.com/dokumente/investoren/hauptversammlung/daimler-hv-2021-rede-aufsichtsratsvorsitzender-manfred-bischoff.pdf>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: Bischoff, M., (03.2021))*
- Blanken, L., Schick, G., Offener Brief an den Vorstand der Daimler AG, 03.2021, Bürgerbewegung Finanzwende e. V., <https://www.finanzwende.de/kampagnen/lock-down-fuer-dividenden-keine-staatshilfen-an-aktionare/offener-brief-an-den-vorstand-der-daimler-ag/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: Blanken, L./ Schick, G. (03.2021))*
- Blauberger, M., Staatliche Beihilfen in Europa, Wiesbaden 2009 (zit.: Blauberger, M. (2009))*
- Blumers, W., Beinert, S., Witt, S., Individuell gesteuerter Gewinnfluss zur Gesellschaftsebene bei Kapitalgesellschaften (Teil II), Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 15 2002, S. 616 - 621 (zit.: Blumers, W. u.a., DStR 2002)*
- Bösch, M., Finanzwirtschaft: Investition, Finanzierung, Finanzmärkte und Steuerung, 4. Auflage, München 2019 (zit.: Bösch, M. (2019))*
- Brümmerhoff, D., Büttner, T., Finanzwissenschaft, 12. Auflage, Berlin 2018 (zit.: Brümmerhoff, D./ Büttner, T. (2018))*
- Bundesagentur für Arbeit (BA), Angezeigte und realisierte Kurzarbeit, Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen, 02.2022, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=E35332774A3B0C6835DA4CFC250FD583?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-zr2, [zuletzt abgerufen am 28.03.2022] (zit.: BA (Hrsg.) (02.2022))*
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (Hrsg.), Elektromobilität (Umweltbonus), Zwischenbilanz zum Antragstand vom 01. März 2022, 03.2022, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/emob_zwischenbilanz.html, [zuletzt abgerufen am 28.03.2022] (zit.: BAFA (Hrsg.) (03.2022))*
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.), Das System der öffentlichen Haushalte, 08.2015, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/The->*

- men/Oeffentliche_Finanzen/Bundesaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMF (Hrsg.)* (08.2015))
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.)*, Finanzbericht 2021, 10.2020, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Wirtschafts_und_Finanzdaten/Finanzberichte/Finanzbericht-2021.html, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMF (Hrsg.)* (10.2020))
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.)*, Steuern von A – Z, 06.2019, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=4, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMF (Hrsg.)* (06.2019))
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.)*, 28. Subventionsbericht des Bundes, 08.2021, https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMF (Hrsg.)* (08.2021))
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVI) (Hrsg.)*, Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge, 11.2020, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/gesamtkonzept-klimafreundliche-nutzfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMVI (Hrsg.)* (11.2020))
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK (ehemals BMWi)) (Hrsg.)*, Handbuch über staatliche Beihilfen, 01.2016, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/beihilfenkontrollpolitik-handbuch-ueber-staatliche-beihilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=10, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMWK (Hrsg.)* (01.2016))
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK (ehemals BMWi)) (Hrsg.)*, „Ist meine geplante Fördermaßnahme eine staatliche Beihilfe?“, 11.2015, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/beihilfenkontrollpolitik-grundlagenuebersicht-und-beihilfe-selbsttest.pdf?__blob=publicationFile&v=6, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *BMWK (Hrsg.)* (11.2015))
- Bündnis 90 / Die Grünen (Hrsg.)*, Deutschland. Alles ist drin., Bundestagswahlprogramm 2021, 06.2021, <https://www.gruene.de/artikel/wahlprogramm-zur-bundestagswahl-2021>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Bündnis 90 / Die Grünen (Hrsg.)* (06.2021))
- Butzke, V.*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 5. Auflage, Stuttgart 2011 (zit.: *Butzke, V.* (2011))
- Callies, C./ Ruffert, M.*, Kommentar zum EUV/ AEUV, 6. Auflage, München 2022 (zit.: *Callies/ Ruffert, EUV/AEUV*)
- Cansier, D., Bayer, S.*, Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin 2017 (zit.: *Cansier, D./ Bayer, S.* (2017))
- Caroll, A.*, The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral Management of Organizational Stakeholders, *Business Horizons*, Heft 4 1991, S. 39 - 48 (zit.: *Caroll, A.*, *Business Horizons* 1991)
- Coenenberg, A., Haller, A., Schultze, W.*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 26. Auflage, Stuttgart 2021 (zit. *Coenenberg, A. u.a.* (2021))
- Daimler AG (Hrsg.)*, Abstimmungsergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG am 1.10.2021, 10.2021, <https://group.mercedes-benz.com/dokumente/investoren/hauptversammlung/daimler-ir-ahv-2021-abstimmungsergebnisse.pdf>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (10.2021))
- Daimler AG (Hrsg.)*, Abstimmungsergebnisse der virtuellen Hauptversammlung der Daimler AG am 31.03.2021 in Stuttgart, 03.2021, <https://group.mercedes-benz.com/>

- dokumente/investoren/hauptversammlung/daimler-ir-hv-2021-abstimmungsergebnisse.pdf, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (03.2021), Abstimmungsergebnisse)
- Daimler AG (Hrsg.)*, Dividendenbekanntmachung, 04.2021, Daimler-IR-HV-2021-Dividendenbekanntmachung (mercedes-benz.com), [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (04.2021))
- Daimler AG (Hrsg.)*, Geschäftsbericht 2019, Daimler AG, 02.2020, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/berichte-news/geschaeftsberichte/2019/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (02.2020), Geschäftsbericht 2019)
- Daimler AG (Hrsg.)*, Geschäftsbericht 2020, Daimler AG, 02.2021, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/berichte-news/geschaeftsberichte/2020/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (02.2021), Geschäftsbericht 2020)
- Daimler AG (Hrsg.)*, Jahresabschluss 2019, Daimler AG, 02.2020, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/berichte-news/geschaeftsberichte/2019/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (02.2020), Jahresabschluss 2019)
- Daimler AG (Hrsg.)*, Jahresabschluss 2020, Daimler AG, 02.2021, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/berichte-news/geschaeftsberichte/2020/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (02.2021), Jahresabschluss 2020)
- Daimler AG (Hrsg.)*, Satzung, Daimler AG, 02.2022, <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/unternehmensfuehrung/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (02.2022))
- Daimler AG (Hrsg.)*, Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen zur Hauptversammlung am 31. März 2021, 03.2021, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/events/hauptversammlungen/2021/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Daimler (Hrsg.)* (03.2021), Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen)
- Dauses, M., Ludwigs, M.*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts (EU-WirtschaftsR-HdB), 54. Ergänzungslieferung, München 2021 (zit.: *Dauses/ Ludwigs*, EU-WirtschaftsR-HdB)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.)*, Kurzarbeitergeld - Formen und Finanzierung, 09.2019, Aktenzeichen: WD 6 - 3000 – 117/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/668562/7df03e9c5cb487b2618a3758d80d06a4/WD-6-117-19-pdf-data.pdf>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Deutscher Bundestag (Hrsg.)* (09.2019))
- Deutscher Bundestag (Hrsg.)*, Managerkultur-Vergleich zwischen den USA und Deutschland, 04.2017, Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 028/17, <https://www.bundestag.de/resource/blob/505890/9d05601a6928781430adfc7a713fcd42/WD-5-028-17-pdf-data.pdf>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Deutscher Bundestag (Hrsg.)* (04.2017))
- Deutscher Investor Relations Verband (DIRK) (Hrsg.)*, Wir gestalten die Zukunft der Investor Relations in Deutschland, 08.2016, https://www.dirk.org/wp-content/uploads/2020/11/160921-DIRK_Imagebroschüre_2016_web.pdf, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *DIRK (Hrsg.)* (08.2016))
- Die Bundesregierung (Hrsg.)*, Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie, 05.2020, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1747726/0bbb9147be95465e9e845e9418634b93/2020-04-27-zwbilanz-corona-data.pdf?download=1>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Die Bundesregierung (Hrsg.)* (05.2020))
- Dürig, G., Herzog, R., Scholz, R.*, Kommentar zum Grundgesetz; 95. Lieferung, München 2021 (zit.: *Dürig/ Herzog/ Scholz, GG*)
- Easterbrook, F.*, Two Agency-Cost Explanations of Dividends, *The American Economic Review*, Heft 4 1984, S. 650 - 659 (zit.: *Easterbrook, F.*, *The American Review* 1984)
- Eichten, R., Weinmann, P.*, Beeinträchtigung von Aktionärsinteressen durch COVID-19,

- Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 42 2020, S. 2314 - 2319 (zit.: *Eichten, R./ Weinmann, P.*, DStR 2020)
- Europäische Kommission (Hrsg.)*, Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27.03.2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19_Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/ 2020/ 1 (2020/ C 102/ I/01), Amtsblatt vom 30.03.2020, C 102 I/01 (zit.: *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/ C 102/ I/01)
- Europäische Kommission (Hrsg.)*, Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/ C 91 I/01), Amtsblatt vom 20.3.2020, C 91/1 (zit.: *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2020/ C 91 I/01)
- Europäische Kommission (Hrsg.)*, Mitteilung der Kommission, Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, COM(2020) 112, 13.03.2020 (zit.: *Europäische Kommission (Hrsg.)*, COM(2020) 112)
- Europäische Kommission (Hrsg.)*, State Aid SA.56814 (2020/N) – Germany – COVID-19 measures of the Wirtschaftsstabilisierungsfonds, 07.2020, C(2020) 4747 final, https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202036/285252_2186229_52_2.pdf, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Europäische Kommission (Hrsg.)* (07.2020))
- Europäische Kommission (Hrsg.)*, 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (2021/ C 34/06), Amtsblatt vom 01.02.2021, C 34/06 (zit.: *Europäische Kommission (Hrsg.)*, Abl. 2021/ C 34/06)
- Ewert, R., Wagenhofer, A.*, Externe Unternehmensrechnung, 3. Auflage, Heidelberg 2015 (zit.: *Ewert, R./ Wagenhofer, A.* (2015))
- Freeman, E.*, Strategic Management: A Stakeholder Approach, Boston: Pitman 1984 (zit.: *Freeman, E.* (1984))
- Gagel, A.*, Kommentar zum SGB II/ SGB III, Band 1, 84. Ergänzungslieferung, München 2021 (zit.: *Gagel, SGB*)
- Garbe, S.*, Disquotale Gewinnverteilung und individuelle Rücklagenbildung bei der Aktiengesellschaft, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (GWR), Heft 20 2021, S. 379 - 382 (zit.: *Garbe, S.*, GWR 2021)
- Gayger, M.*, Infrastrukturförderung zwischen EU-Beihilfenrecht und mitgliedstaatlicher Wirtschaftspolitik, Berlin 2016 (zit.: *Gayger, M.* (2016))
- Göbel, E.*, Neue Institutionenökonomik, Grundlagen, Ansätze und Kritik, München 2021 (zit.: *Göbel, E.* (2021))
- Guserl, R., Pernsteiner, H.*, Finanzmanagement, 2. Auflage, Wiesbaden 2015 (zit.: *Guserl, R., Pernsteiner, H.* (2015))
- Hart, O., Holmström, B.*, The theory of contracts, Auszug aus *Bewley, T.*, Advances in economic theory: Fifth World Congress, Cambridge University Press, 1987, S. 71 - 156 (zit.: *Hart, O./ Holmström, B.*, Cambridge University Press 1987)
- Heide, T.*, Buchführung und Bilanzierung, Weinheim 2017 (zit.: *Heide, T.* (2017))
- Hill, W.*, Beitrag zu einer modernen Konzeption der Unternehmungsleitung, Die Unternehmung, 22. Jahrgang 1968, S. 225 - 239 (zit.: *Hill, W.*, Die Unternehmung 1968)
- Hölters, W., Weber, M.*, Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage, München 2022 (zit.: *Hölters/Weber, AktG*)
- Huemer, U., Kogler, M., Mahringer, H.*, Kurzarbeit als Kriseninstrument in der COVID-19-Pandemie, 03.2021, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, https://www.wifo.at/news/news_detail?j-cc-id=1614821558815&j-cc-node=news, [zuletzt

- abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Huemer, U. u.a. (03.2021)*)
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) (Hrsg.), WPH Edition, WP Handbuch, 17. Auflage, Düsseldorf 2021 (zit.: *IDW (Hrsg.) (2021)*)
- Jaspert, R.*, Dividenden und Kurzarbeit in Deutschland. Der Staat springt ein – Shareholder profitieren?, 02.2021, Facing Finance, <https://www.facing-finance.org/de/publications/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Jaspert, R. (03.2021)*)
- Jensen, M., Meckling, W.*, Theory of the firm: managerial behavior, agency costs and ownership structure, *Journal of Financial Economics*, Jahrgang 3, Heft 4 1976, S. 305 - 360 (zit.: *Jensen, M./ Meckling, W.*, *Journal of Financial Economics* 1976)
- Kamp, A., Ricke, M.*, Stichwort: Informationsasymmetrie, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR)*, Heft 13 2003, S. 527 - 531 (zit.: *Kamp, A./ Ricke, M.*, BKR 2003)
- Kartini, V., Reichert, M., Rüb, M., Savanin, T.*, Unternehmensethische Ansätze für Business-Entscheidungen, Wiesbaden 2018 (zit.: *Kartini, V. u.a. (2018)*)
- Kirchner, H., Pannier, D.*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008 (zit.: *Kirchner, H./ Pannier, D. (2008)*)
- Koch, J.*, Kommentar zum Aktiengesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 53, 16. Auflage, München 2022 (zit.: *Koch, AktG*)
- Köhler, K.*, Investor Relations in Deutschland, Wiesbaden 2015 (zit.: *Köhler, K. (2015)*)
- Kreidl, C., Riehl, C.*, Tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags - Gibt es eine Möglichkeit, die "vergessene" Verlustausgleichsverpflichtung nach § 301 AktG zu heilen?, Betriebs-Berater (BB), Heft 35 2006, S. 1880 - 1884 (zit.: *Kreidl, C./ Riehl, C.*, BB 2006)
- Kreipl, C.*, Verantwortungsvolle Unternehmensführung, Wiesbaden 2020 (zit.: *Kreipl, C. (2020)*)
- Kremer, T., Bachmann, G., Lutter, M., Werder, A.*, Deutscher Corporate Governance Kodex, Kodex-Kommentar, 8. Auflage, München 2021 (zit.: *KBLW, DCGK*)
- La Porta, R., Lopez-de-Silanes, F., Shleifer, A., Vishny, R.*, Agency Problems and Dividend Policies around the World, *Journal of Finance*, Heft 1 2000, S. 1 - 33 (zit.: *La Porta, R. u.a.*, *Journal of Finance* 2000)
- Leuering, D., Rubner, D.*, Ausschüttung des Bilanzgewinns einer Aktiengesellschaft, Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial), Heft 21 2015, S. 655 - 656 (zit.: *Leuering, D./ Rubner, D.*, NJW-Spezial 2015)
- Meinzer, M., Pohl, M.*, Finanzethik und Steuergerechtigkeit, Wiesbaden 2020 (zit.: *Meinzer, M./ Pohl, M. (2020)*)
- Meyer, M.*, Dividendenpolitik der Volks- und Raiffeisenbanken, Wiesbaden 2018 (zit.: *Meyer, M. (2018)*)
- Mock, S.*, Inhalt und Reichweite der Ersatzansprüche in den §§ 147 f. AktG, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Heft 26 2015, S. 1013 - 1018 (zit.: *Mock, S.*, NZG 2015)
- Müller, C.*, Grundzüge der Wirtschafts- und Unternehmensethik, Stuttgart 2022 (zit.: *Müller, C. (2022)*)
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 4 Aktiengesellschaft, 5. Auflage, München 2020 (zit.: *MünchHdb GesR IV*)
- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1 §§ 1 - 75, 5. Auflage, München 2019 (zit.: *MüKoAktG, AktG*)
- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2 §§ 76 - 117, 5. Auflage, München 2019 (zit.: *MüKoAktG, AktG*)
- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 3 §§ 118 - 178, 5. Auflage, München 2022 (zit.: *MüKoAktG, AktG*)
- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 4 §§ 179 - 277, 5. Auflage, München 2021 (zit.: *MüKoAktG, AktG*)

- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 5 Beihilfenrecht, 4. Auflage, München 2022 (zit.: *MüKoEUWettbR*)
- Nissen, T., Strauch, O.*, Gesellschaftsrecht, 19. Auflage, Münster 2021 (zit.: *Nissen, T./ Strauch, O. (2021)*)
- Oehlrich, M.*, Die Bedeutung der Principal – Agent - Theorie für die ökonomische Analyse des Rechts, Juristische Ausbildung, Jahrgang 42, Heft 9 2020, S. 887 - 895 (zit.: *Oehlrich, M.*, Juristische Ausbildung 2020)
- Oehlrich, M.*, Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung im Lichte der Principal-Agent und Kapitalmarkttheorie, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Heft 27 2019, S. 1049 - 1053 (zit.: *Oehlrich, M.*, NZG 2019)
- Pellens, B., Gassen, J., Richard, M.*, Ausschüttungspolitik börsennotierter Unternehmen in Deutschland, Die Betriebswirtschaft (DBW), Heft 3 2003, S. 309 - 332 (zit.: *Pellens, B. u.a.*, DBW 2003)
- Perridon, L., Steiner, M./ Rathgeber, A.*, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Auflage, München 2017 (zit.: *Perridon, L. u.a. (2017)*)
- Picot, A., Dietl, H., Franck, E., Fiedler, M., Royer, S.*, Organisation: Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht, 8. Auflage, Stuttgart 2020 (zit.: *Picot, A. u.a. (2020)*)
- Poeschl, H.*, Strategische Unternehmensführung zwischen Shareholder-Value und Stakeholder-Value, Wiesbaden 2013 (zit.: *Poeschl, H. (2013)*)
- Pratt, J., Zeckhauser, R.*, Principals and Agents: An Overview, Auszug aus *Pratt, J./ Zeckhauser, R.*, Principals and Agents: The Structure of Business, Harvard Business School Press, 1985, S. 1 - 35 (zit.: *Pratt, J./ Zeckhauser, R.*, Harvard Business School Press 1985)
- Prokot, A.*, Strategische Ausschüttungspolitik deutscher Aktiengesellschaften, Wiesbaden 2006 (zit.: *Prokot, A. (2006)*)
- Rapp, D.*, Implikationen der COVID-19-Pandemie für Dividende, Besteuerung und Abschlussprüferbestellung: Ist die digitale Hauptversammlung unausweichlich?, Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 15 - 16 2020, S. 806 - 810 (zit.: *Rapp, D.*, DStR 2020)
- Rappaport, A.*, Shareholder Value, 2. Auflage, Stuttgart 1999 (zit.: *Rappaport, A. (1999)*)
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex*, Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK), in der Fassung vom 16. Dezember 2019, 10.2019, <https://www.dcgk.de/de/kodex.html>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: DCGK (2019))
- Reif, S., Walter, T.*, Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, Juristische Schulung (JuS), Heft 7 2021, S. 630 - 635 (zit.: *Reif, S. / Walter, T.*, JuS 2021)
- Roos, B.*, Ausweis der Kapitalrücklage in handelsrechtlichen Abschlüssen deutscher börsennotierter Kapitalgesellschaften, Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 16 2015, S. 842 - 847 (zit.: *Roos, B.*, DStR 2015)
- Ross, S.*, The Economic Theory of Agency: The Principal's Problem, American Economic Review, Ausgabe 63, Nr. 2, 1973, S. 134 - 139 (zit.: *Ross, S.*, American Economic Review 1973)
- Rousseau, M.*, Der Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzverlustes, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Heft 14 2010, S. 535 - 537 (zit.: *Rousseau, M.*, NZG 2010)
- Röhl, C.*, Dividendenstudie 2021, Dividendenadel, 04.2021, <https://www.dividendenadel.de/wp-content/uploads/2021/04/Dividendenstudie-2021-BOOKLET.pdf>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Röhl, C. (04.2021)*)
- Ruf, M.*, Systematische Finanzinformation und Kapitalmarktkommunikation, Tübingen 2014 (zit.: *Ruf, M. (2014)*)
- Schildbach, T.*, Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 8. Auflage, Herne 2008 (zit.: *Schildbach, T. (2008)*)

- Schmidt, K., Lutter, M., Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage, Köln 2020 (zit.: Schmidt/ Lutter, AktG)*
- Schröder, W., Grundkurs Europarecht, 7. Auflage, München 2021 (zit.: Schröder, W. (2021))*
- Schulz, A., Der Einfluss von Dividenden auf Aktienrenditen, Wiesbaden 2006 (zit.: Schulz, A. (2006))*
- Stein, P., Die Aktiengesellschaft, Gründung, Organisation und Finanzverfassung, Wiesbaden 2016 (zit.: Stein, P. (2016))*
- Streinz, R., Kommentar zum EUV/ AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 3. Auflage, München 2018 (zit.: Streinz, EUV/ AEUV)*
- Süchting, J. (1991), Finanzmanagement, 5. Auflage, Wiesbaden 1991 (zit.: Süchting, J. (1991))*
- Topalov, M., Die Wahrnehmung von Dividenden durch Finanzvorstände, Wiesbaden 2013 (zit.: Topalov, M. (2013))*
- Vetter, E., Tielmann, J., Unternehmensrechtliche Gesetzesänderungen in Zeiten von Corona, Neue Juristische Woche (NJW), Heft 17 2020, S. 1175 - 1180 (zit.: Vetter, E./ Tielmann, J., NJW 2020)*
- Volkswagen AG (VW) (Hrsg.), Geschäftsbericht 2020, 03.2021, <https://geschaeftsbericht2020.volkswagenag.com/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: VW (Hrsg.) (03.2021))*
- Wienbracke, M., Europäisches Beihilfenrecht (Teil 2), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Heft 3 2016, S. 294 - 300 (zit.: Wienbracke, M., WRP 2016)*
- Wöhe, G., Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München 1997 (zit.: Wöhe, G. (1997))*
- Wöltje, J., Betriebswirtsch. Formeln, 6. Auflage, Freiburg 2021 (zit.: Wöltje, J., (2021))*
- Zimmermann, H., Henke, K., Broer, M., Finanzwissenschaft, 13. Auflage, München 2021 (zit.: Zimmermann, H. u.a. (2021))*

Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht	Entscheidung/ Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
<i>EuGH</i>	Urteil vom 22.03.1977	Rs 78/76	NJW 1977, 1005
<i>EuGH</i>	Urteil vom 14.02.1990	C-301/87	BeckRS 2004, 73079
<i>EuGH</i>	Urteil vom 23.02.1999	C-41/90	NJW 1991, 2891
<i>EuGH</i>	Urteil vom 21.12.2016	C-131/15 P	Beck RS 2016, 109821
<i>BVerfG</i>	Beschl. vom 25.10.1966	2 BvR 506/63	BVerfGE 20, 323
<i>BGH</i>	Urteil vom 08.10.1952	II ZR 313/51	NJW 1952, 1370
<i>BGH</i>	Urteil vom 28.06.1982	II ZR 69/81	NJW 1983, 282
<i>BGH</i>	Urteil vom 28.10.1993	IX ZR 21/93	NJW 1994, 323
<i>BGH</i>	Urteil vom 16.10.2003	IX ZR 55/02	NJW 2004, 217
<i>BGH</i>	Urteil vom 05.05.2008	II ZR 108/07	NZG 2008, 507
<i>BGH</i>	Urteil vom 04.12.2012	II ZR 17/12	NZG 2013, 233
<i>BGH</i>	Urteil vom 15.11.2016	II ZR 217/15	NZG 2017, 261
<i>OLG München</i>	Urteil vom 13.10.2005	23 U 1949/05	NZG 2006, 313

Parlamentarische Dokumente

- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Antrag, Steuergelder gegen Missbrauch durch Konzerne schützen, BT-Drs. 19/27190 vom 02.03.2021 (zit.: BT-Drs. 19/27190 v. 02.03.2021)*
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BT-Drs. 19/18110 vom 24.03.2020 (zit.: BT-Drs. 19/18110 v. 24.03.2020)*
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG), BT-Drs. 19/18109 vom 24.03.2020 (zit.: BT-Drs. 19/18109 v. 24.03.2020)*
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG), BT-Drs. 19/26966 vom 24.01.2021 (zit.: BT-Drs. 19/26966 v. 24.01.2021)*

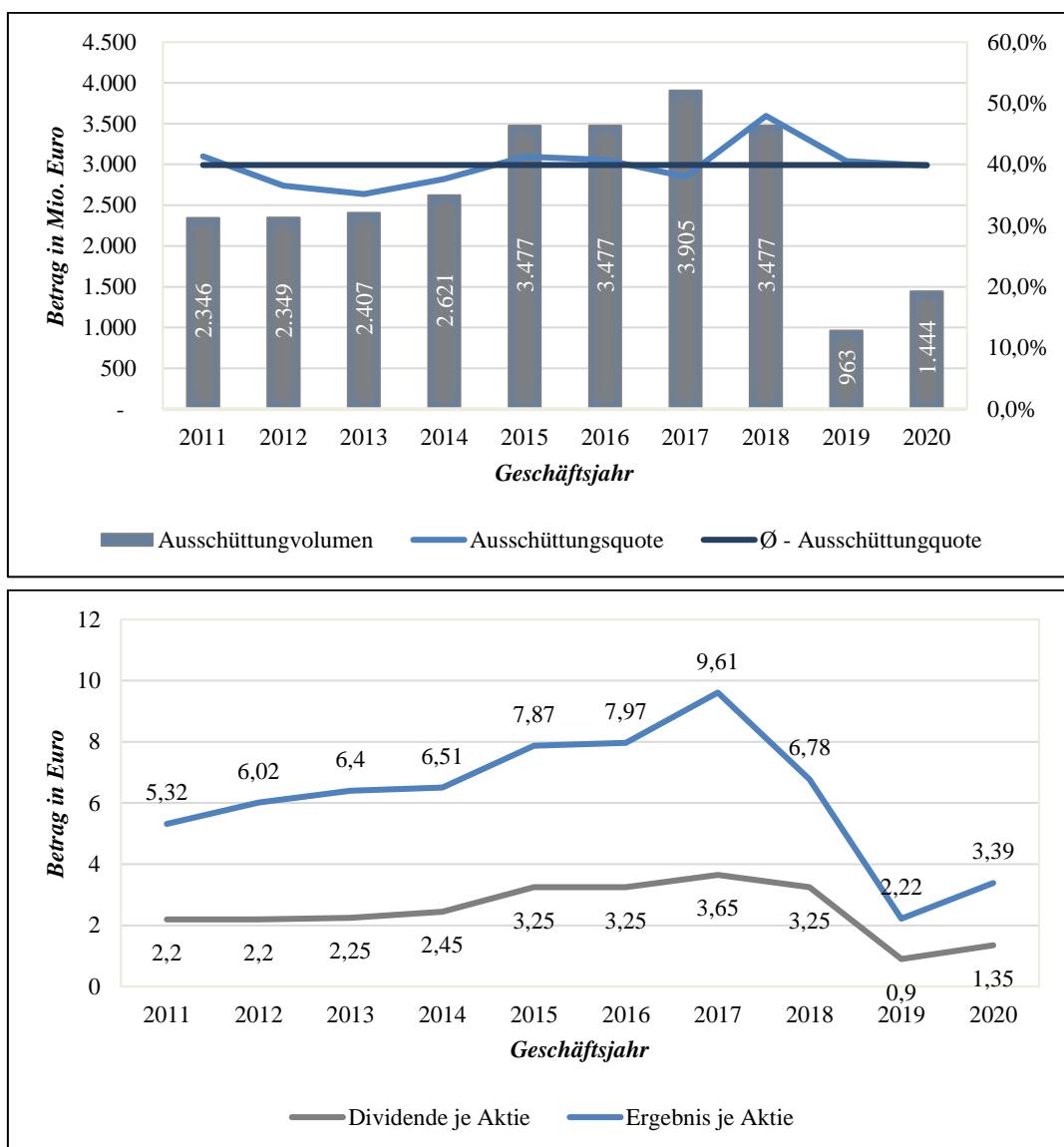
Internetquellen

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.), Aufgaben & Geschichte der BaFin, 29.01.2020, https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/aufgabengeschichte_node.html, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: BaFin (Hrsg.) (29.01.2020), Aufgaben & Geschichte der BaFin)*
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.), Pressemitteilung 30. März 2020, 30.03.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2020/pm_200330_corona-krise_verzicht_dividendenzahlungen.html, [zuletzt abgerufen am 28.02.2020] (zit.: BaFin (Hrsg.) (30.03.2020), Pressemitteilung 30. März 2020)*
- Bundesministerium für Umwelt und Klimaschutz (BMWK (ehemals BMWi)), Beihilfenkontrollpolitik, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: BMWK (Hrsg.), Beihilfenkontrollpolitik)*
- Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Hrsg.), Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), 21.03.2022, <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>, [zuletzt abgerufen am 28.03.2020] (zit.: Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Hrsg.) (21.03.2022), Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF))*
- Continental AG (Hrsg.), Dividende, <https://www.continental.com/de/investoren/aktie/dividende/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: Continental AG (Hrsg.), Dividende)*
- Dachverband Kritische Aktionäre (Hrsg.), Gegenanträge zur Daimler-Hauptversammlung 2021, 01.04.2021, <https://www.kritischeaktionare.de/mercedes-benz/gegenantrage-zur-daimler-hauptversammlung-2021/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: Dachverband Kritische Aktionäre (Hrsg.) (01.04.2021), Gegenanträge zur Daimler-Hauptversammlung 2021)*
- Daimler AG (Hrsg.), Entsprechungserklärung & Berichte, <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/unternehmensfuehrung/erklaerungen-berichte/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit. Daimler (Hrsg.), Entsprechungserklärung & Berichte)*
- Daimler AG (Hrsg.), Mercedes-Benz Group AG im Überblick, <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/ueberblick.html>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: Daimler (Hrsg.), Mercedes-Benz Group AG im Überblick)*
- Daimler AG (Hrsg.), Stückdividenden und Ausschüttungsquoten der letzten Jahre, <https://group.mercedes-benz.com/investoren/aktie/dividende/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2020] (zit.: Daimler (Hrsg.), Stückdividenden und Ausschüttungsquoten der letzten Jahre)*
- Der Betrieb (Hrsg.), Ausweitung der Definition Public Interest Entity (PIE)?, 09.02.2021,*

- <https://www.der-betrieb.de/meldungen/ausweitung-der-definition-public-interest-entity-pie/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Der Betrieb* (Hrsg.) (09.02.2021), Ausweitung der Definition Public Interest Entity (PIE)?)
- Deutsche Börse Group* (Hrsg.), DAX, <https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/wissen/boersenlexikon/boersenlexikon-article/DAX-242898>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2020] (zit.: *Deutsche Börse Group* (Hrsg.), DAX)
- Europäische Kommission* (Hrsg.), COVID-19: EU-Kommission präsentiert koordinierte Maßnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus, 13.03.2020, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_459, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Europäische Kommission* (Hrsg.) (13.03.2020), COVID-19: EU-Kommission präsentiert koordinierte Maßnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus)
- Europäische Kommission* (Hrsg.), Erklärung der Kommission zur Konsultation der Mitgliedstaaten über den Vorschlag zur Zukunft des Befristeten Beihilferahmens, 30.09.2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4948, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Europäische Kommission* (Hrsg.) (30.09.2021), Erklärung der Kommission zur Konsultation der Mitgliedstaaten über den Vorschlag zur Zukunft des Befristeten Beihilferahmens)
- Europäische Kommission* (Hrsg.), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des COVID-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können, 19.03.2020, https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de/IP_20_496, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Europäische Kommission* (Hrsg.) (19.03.2020), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des COVID-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können)
- Europäische Kommission* (Hrsg.), State Aid Overview, https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/state-aid-overview_en, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Europäische Kommission* (Hrsg.), State Aid Overview)
- Finanzen.net* (Hrsg.), Mercedes-Benz Group (ex Daimler) Aktie, <https://www.finanzen.net/dividende/mercedes-benz>, [zuletzt abgerufen am 28.03.2022] (zit.: *Finanzen.net* (Hrsg.), Mercedes-Benz Group (ex Daimler) Aktie)
- Hilgenberg* J., Keine Staatshilfen für Dividenden zahlende Konzerne – Autokonzerne müssen Zahlungen an Aktionäre in Höhe von 5,8 Milliarden Euro stoppen, 07.05.2020, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*, <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/keine-staatshilfen-fuer-dividenden-zahlende-konzerne-autokonzerne-muessen-zahlungen-an-aktionare-in-hoehe-von-58-milliarden-euro-stoppen/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Hilgenberg*, J. (07.05.2020), Keine Staatshilfen für Dividenden zahlende Konzerne)
- Merkel*, A., Ansprache der Kanzlerin, 18.03.2020, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ansprache-der-kanzlerin-1732108>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *Merkel*, A. (18.03.2020), Ansprache der Kanzlerin)
- Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNRIC)* (Hrsg.), Erklärung zu Covid-19, 11.03.2021, <https://unric.org/de/erklaerung-zu-covid-19/>, [zuletzt abgerufen am 28.02.2022] (zit.: *UNRIC* (Hrsg.) (11.03.2020), Erklärung zu Covid-19)

Abgeschlossen April 2022

Anhang: Dividendenpolitik der Daimler AG von 2011 bis 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Daimler (Hrsg.), Geschäftsbericht 2020, S. 264.

www.logos-verlag.de unter „Zeitschriften“

URN: <urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-41232> (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/4123>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10, D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz „Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

λογος

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>